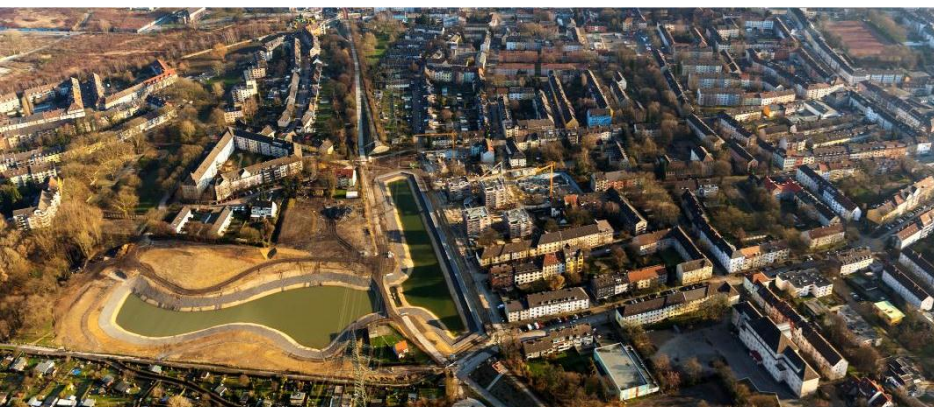




Begleitinformationen

der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zu dem
gemeinsamen Aufruf „Starke Quartiere – starke Menschen“



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raums



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Vorwort

Eine zentrale Voraussetzung für eine Bewerbung im Rahmen des Aufrufs zur präventiven und nachhaltigen Entwicklung von Stadtquartieren und Ortsteilen sowie zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung der Operationellen Programme des EFRE, des ELER und des ESF ist die Vorlage eines integrierten Entwicklungs- oder Handlungskonzeptes, das die lokalen Akteure einbezieht. Vertiefende Hinweise zu den Inhalten und zu der Umsetzung eines solchen Konzeptes sowie fachliche und formale Hinweise, welche die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen bei einer Bewerbung um Fördermittel der europäischen Struktur- und Investitionsfonds unterstützen sollen, enthält die vorliegende Begleitinformation.

Die Zusammenstellung untergliedert sich in die Hauptkapitel „Fachlich-inhaltliche Hinweise“, „Formalia“, „Rechtliche Grundlagen und Dokumente“ sowie „Adressen“. Die Sortierung innerhalb der ersten zwei Kapitel erfolgt alphabetisch nach Stichworten.

Die vorliegende Handreichung besteht aus den Beiträgen der Fachressorts der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Sie stellt somit keine Meinungsäußerung und auch kein Rechtsdokument der nordrhein-westfälischen Verwaltungsbehörden zu den europäischen Struktur- und Investitionsfonds dar. Für die inhaltlichen Aussagen tragen die jeweiligen Ressorts die Verantwortung.

Inhalt

I.	FACHLICH-INHALTLICHE HINWEISE	5
I.1	Bildungsgerechtigkeit	5
I.2	Bürgerschaftliches Engagement / Teilhabe gestalten	6
I.3	Demographische Entwicklung	7
I.4	Indikatoren	10
I.5	Integration	11
I.6	Integrierte Handlungskonzepte	12
I.7	Klimafolgenanpassung im Siedlungsraum	14
I.8	Kommunale Präventionskette	16
I.9	Kriminalprävention	19
I.10	Lärmschutz	21
I.11	Luftqualität	22
I.12	Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden	23
I.13	Regionale Entwicklungskonzepte zur Wirtschafts- und Strukturförderung	25
I.14	Sozialplanung	25
I.15	Stadterneuerung / Städtebauförderung	27
I.16	Umweltinformationen	28
I.17	Wohnen	29
I.18	Wohnungsnotfallhilfe	30
I.19	Zuwanderung aus Südosteuropa	31
II.	FORMALIA	33
II.1	Ausgabenerstattungsprinzip	33
II.2	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung 2014–2020	33
II.3	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014–2020	37
II.4	Europäischer Sozialfonds 2014–2020	38
II.5	Kofinanzierung von Struktur- und Investitionsmitteln	41
II.6	Kohärenzgebot	42
III.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND DOKUMENTE	43
III.1	Gemeinsame Dokumente über die Struktur- und Investitionsfonds (ESI)	43
III.2	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	43

III.3	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	44
III.4	Europäischer Sozialfonds (ESF)	44
IV.	ADRESSEN	45
V.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	47
VI.	IMPRESSUM	48

I. FACHLICH-INHALTLICHE HINWEISE

I.1 Bildungsgerechtigkeit

In Nordrhein-Westfalen lebt fast jedes sechste Kind unter 18 Jahren auf SGB-II-Niveau. Am stärksten betroffen sind Kinder unter drei Jahren. Hier ist jedes fünfte Kleinkind im SGB-II-Bezug. Prekäre Lebenslagen sind nicht nur verbunden mit materiellen Einschränkungen. Sie bedeuten auch geringere gesellschaftliche Teilhabechancen und sie stellen ein erhebliches Risiko für schlechtere Bildungschancen dar.

Nordrhein-Westfalen setzt daher auf eine Politik der Prävention. Bessere Bildungschancen für alle Kinder sind wesentliche Ziele der Landesregierung. Kinder, die in benachteiligten Lebenslagen aufwachsen, und ihre Familien benötigen mehr Unterstützung, um ihre Stärken und Möglichkeiten zu entfalten. Bildungsgerechtigkeit wird daher mit der Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) stärker gefördert. Beispiele hierfür sind die Förderung sogenannter plusKITAS (§§ 16a und 21a KiBiz) und die Sprachförderung (§§ 16b und 21b).

Kinder früh zu fördern, zu schützen und ihnen gute Startchancen ins Leben zu ermöglichen und Eltern gleichzeitig von Anfang an einzubeziehen und ihnen die Hilfe und Unterstützung zu geben, die sie brauchen, ist ein zentrales Anliegen der Familienzentren.

Die Familienzentren nehmen eine Schlüsselstellung bei der Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen ein. Sie sollen vor allem in sozial benachteiligten Gebieten ausgebaut werden, um insbesondere Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beste Bildungs- und Lebenschancen zu eröffnen.

Die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren wird nach den §§ 16 und 21 Abs. 5, 6 und 7 Kinderbildungsgesetz gefördert. Mit den EU-Strukturfonds sollen die Familienzentren dezentral weiterentwickelt und

- durch flexible, mobile und zugehende Dienstleistungen ergänzt (ESF),
- als Anlaufstelle in sozial benachteiligten Stadtteilen für Elternberatung, Gesundheitsberatung und zur Unterstützung bei schulischen Problemen (EFRE) bzw.
- im Rahmen von Kooperationsprojekten zum Aufbau kommunaler Präventionsvorhaben und -ketten gefördert werden (ELER).

Detaillierte Informationen zu der Weiterentwicklung der Familienzentren im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfondsförderung finden sich auch in der Zusammenstellung der Förder- und Unterstützungsangebote der Landesregierung NRW.

Neben den Familienzentren nehmen die Ganztagschulen eine weitere Schlüsselrolle bei der präventiven Bildungspolitik in Nordrhein-Westfalen ein. Ganztagschulen bieten eine Fülle von Gelegenheiten, Kinder und Jugendliche in sozialen und wirtschaftlichen Notlagen zu unterstützen, Eltern einzubeziehen und zu beraten und in sozialräumlichen Netzwerken zu arbeiten.

Durch eine intensive Zusammenarbeit mit Jugend- und Sozialbehörden sowie freien Trägern aus Jugendhilfe, Sport und Kultur soll eine möglichst bruchlose Bildungsbiographie von Kindern und Jugendlichen befördert werden.

Weiterführende Informationen:

- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=14459&menu=1&sg=0&keyword=Kinderbildungsgesetzes
- Website Familienzentrum NRW
<http://www.familienzentrum.nrw.de/Startseite.html>

I.2 Bürgerschaftliches Engagement / Teilhabe gestalten

In Nordrhein-Westfalen engagiert sich gut jede dritte Bürgerin bzw. jeder dritte Bürger ehrenamtlich. Vor allem in der nachberuflichen Phase suchen immer mehr Menschen sinnvolle und gemeinwesenorientierte Aufgaben, um Gemeinschaft zu erleben und sich mit ihren Erfahrungen in die Gesellschaft einzubringen.

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den Diskussionen und Prozessen auf den unterschiedlichen Ebenen ist für die Gesellschaft und den Erhalt der Demokratie zwingend. Bürgerschaftliches Engagement ist wichtig, weil es zum sozialen Zusammenhalt beiträgt, die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe sowie politische Mitgestaltung fördert und Impulsgeber für gesellschaftliche und soziale Innovationen ist. Denn heute tragen viele zivilgesellschaftliche Organisationen dazu bei, dass soziale Probleme gelöst und öffentliche Güter bereitgestellt werden. Eine wesentliche Aufgabe für Vereine, Verbände und die Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist die professionelle Organisation und Begleitung von bürgerschaftlichen Projekten, um ein qualifiziertes und tragfähiges Engagement sicherstellen zu können. Darüber hinaus ist das Engagement der Bürgerinnen und Bürger auf gute, unterstützende Rahmenbedingungen angewiesen. In diesem Wissen fördert die nordrhein-westfälische Landesregierung das bürgerschaftliche Engagement auf vielfältige Weise.

Der Wunsch nach Mitgestaltung des eigenen Wohnumfeldes bzw. Stadtteils ist bei vielen Menschen der Wegbereiter für bürgerschaftliches bzw. zivilgesellschaftliches Engagement auf der lokalen Ebene. Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Unternehmen bringen sich aktiv in die integrierte Stadt(teil)entwicklung ein, unterstützen durch ihre Mitwirkung die Revitalisierung ihres Quartiers und festigen gute Nachbarschaften. In der **Stadterneuerung** wird bürgerschaftliches Engagement unter anderem mit dem Impulsprogramm „Initiative ergreifen“ gefördert. Formale Fördervoraussetzungen sind, dass die Projekte in einem Städtebauförderungsgebiet liegen und Bestandteil eines Integrierten Handlungskonzeptes sind. Hierbei stehen insbesondere Maßnahmen im Fokus, die zur Verbesserung der sozialen oder kulturellen Infrastruktur beitragen bzw. nachbarschaftliche und städtebauliche Entwicklungen unterstützen oder gar anstoßen. „Initiative ergreifen“-Projekte, die das notwendige Qualifizierungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, werden durch die Städtebauförderung in Nordrhein-Westfalen vorrangig unterstützt.

Im Rahmen der Städtebauförderung können darüber hinaus Ausgaben, die im Zuge von Beteiligungsverfahren anfallen, sowie Verfügungsfonds für die Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements bzw. bewohnergetragener Projekte finanziert werden.

Im **Personennahverkehr** in dünn besiedelten Orts- oder Stadtteilen, in denen die Nachfrage für einen klassischen Linienverkehr mit größeren Bussen nicht ausreicht, sind flexible Lösungen mit kleineren Fahrzeugen gefragt. Bürgerschaftliche Initiativen, welche die Lücken im öffentlichen Personennahverkehr durch den ehrenamtlichen Betrieb von **Bürgerbussen** ausgleichen, werden vom Land Nordrhein-Westfalen finanziell unterstützt. Im Verkehrsbereich können darüber hinaus Radwegebauprojekte unbürokratisch und zügig als „**Bürger-radwege**“ mit Unterstützung des Landes verwirklicht werden, wenn sich die Bürgerinnen

und Bürger vor Ort bspw. in Form von Eigenleistungen, Spenden oder kostenloser Bereitstellung von notwendigen Grundstücken an dem Projekt beteiligen.

In den Bereichen **Umwelt- und Naturschutz** sowie Entwicklung **ländlicher Räume** unterstützt das nordrhein-westfälische Umweltministerium mit dem neuen Programm „Qualifizierung des bürgerschaftlichen Engagements“ gezielt die Weiterentwicklung von bürgerschaftlichen Projektideen in den Handlungsfeldern a) Entwicklung ländlicher Räume, b) Naturschutz, c) Gewässerentwicklung und d) Klimaschutz. Voraussetzung für eine Programmteilnahme ist, dass das Projekt in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden soll und dass für eine erfolgreiche Realisation der Projektidee noch Hindernisse zu bewältigen sind. Die eingereichten Projektideen werden anhand ihres ökologischen und gesellschaftlichen Nutzens bewertet und ausgewählt.

Mit Hilfe einer professionellen Beratungsagentur sollen aus groben Projektskizzen umsetzbare und förderfähige Feinkonzepte werden.

Gemeinsam mit den Städten, Gemeinden und Kreisen hat die nordrhein-westfälische Landesregierung eine landesweit gültige **Ehrenamtskarte** eingeführt. Die Ehrenamtskarte ist Ausdruck der Wertschätzung für den großen ehrenamtlichen Einsatz der Bürgerinnen und Bürger und verbindet diese Würdigung mit einem praktischen Nutzen. Menschen, die sich in besonderem zeitlichem Umfang für das Gemeinwohl engagieren, können mit der Karte die Angebote öffentlicher, gemeinnütziger und privater Einrichtungen vergünstigt nutzen.

Die Landesregierung unterstützt das Programm mit eigenen Vergünstigungen sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit und der fachlichen Begleitung der Kommunen. Auch die Kommunen gewähren Vergünstigungen für zahlreiche öffentliche Angebote, und sie werben bei privaten Anbietern um deren Beteiligung am Programm.

Weiterführende Informationen:

- Informationsportal „Engagiert in NRW“
<http://www.engagiert-in-nrw.de/>
- Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen
<http://www.ehrensache.nrw.de/>
- Website „Initiative ergreifen – Bürger machen Stadt“
<http://www.initiative-ergreifen.de/>
- HTML-Seite „Qualifizierung des bürgerschaftlichen Engagements“ innerhalb der MKULNV-Website
<http://www.umwelt.nrw.de/ministerium-verwaltung/buergerschaftliches-engagement/>
- Wegweiser Bürgergesellschaft der Stiftung Mitarbeit
<http://www.wegweiser-buergergesellschaft.de/>
- Plattform des Bundesnetzwerkes Bürgerschaftliches Engagement (BBE)
<http://www.b-b-e.de/>

I.3 Demographische Entwicklung

Die demographische Entwicklung von Stadtteilen, Quartieren und Ortsteilen in Nordrhein-Westfalen gestaltet sich sehr heterogen, ist sie doch von vielfältigen Faktoren und Rahmenbedingungen abhängig. Die demographische Entwicklung ist ein wichtiger Einflussfaktor für die Quartiersentwicklung, allerdings neben weiteren wie beispielsweise der Ökonomie, der Ökologie oder der sozialen Situation der im Quartier lebenden Menschen. Selektive Wande-

rungsbewegungen zugunsten von guten Wohnlagen können eine ungünstige demographische Entwicklung ausgleichen, verstärken aber gleichzeitig demographische Prozesse in anderen Teilräumen. Bei der Entwicklung und Umsetzung von integrierten Handlungskonzepten sind deshalb die demographischen Entwicklungen auf der Quartiersebene, aber auch gesamtstädtisch und im regionalen Vergleich zu berücksichtigen.

Die Bevölkerungsprognose für Nordrhein-Westfalen geht weiterhin davon aus, dass wir weniger, bunter und älter werden. Die Zahl der hier lebenden Menschen wird gemäß der Prognosen des Landesbetriebs IT.NRW aus dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2030 um 3,7 % und bis zum Jahr 2050 um 11,9 % zurückgehen. Diese Entwicklung stellt sich landesweit aber sehr unterschiedlich dar. Schrumpfende Regionen sind beispielsweise weite Teile des Ruhrgebiets, des Bergischen Städtedreiecks, das Sauer- und Siegerland sowie periphere ländliche Regionen Ostwestfalens. Wachstum findet dagegen zunächst weiterhin u. a. in der Rheinschiene oder in den kreisfreien Städten Münster, Leverkusen und Aachen statt. Aber auch innerhalb von Städten findet eine Gleichzeitigkeit von Wachstum und Schrumpfung statt, da sich Bevölkerungsverluste und Wohnungsleerstände auf benachteiligte Stadtteile mit Problemen im Hinblick auf Sozialstruktur, Wohnqualität oder Emissionsbelastung konzentrieren, während unproblematische Stadtteile weiterhin Zulauf haben.

Neben dem Bevölkerungsrückgang ist für die Zukunft von einer deutlichen **Veränderung der Altersstruktur** auszugehen. Der Anteil der über 75-Jährigen wird sich bis zum Jahr 2050 mehr als verdoppeln, während jüngere Alterskohorten deutlich zurückgehen. Der landesweit erkennbare Alterungsprozess stellt sich allerdings für die einzelnen kreisfreien Städte und Kreise unterschiedlich dar. So wird die Bevölkerung in den Kreisen stärker altern als in den kreisfreien Städten, in denen die Alterung bereits stattgefunden hat. Universitätsstädte sind und bleiben dagegen relativ jung. Innerhalb der Städte vollziehen sich Alterungsprozesse i. d. R. sehr unterschiedlich: Stadtteile mit einer eher älteren Bevölkerung stehen jungen Stadtteilen gegenüber.

Seit den 1960er-Jahren ist Nordrhein-Westfalen durch **Zuwanderung** geprägt. Gut ein Viertel der Bevölkerung hatte im Jahr 2013 einen Migrationshintergrund (4,3 Millionen Menschen; 25,5 %). Die höchsten Anteile weist die Altersgruppen der unter 18-Jährigen mit 38,1 % auf, während bei 65-Jährigen und Älteren nur 10,5 % einen Migrationshintergrund haben. Räumlich konzentriert sich die Bevölkerung mit Migrationshintergrund vor allem in den Städten des Ruhrgebiets und der Rheinschiene. Eher ländlich geprägte Kreise weisen deutlich niedrigere Anteile auf.

Mit den demographischen Veränderungen sind zahlreiche Folgen für die Wohnraum- und Nahversorgung, Infrastrukturausstattung und Daseinsvorsorge, die Stadterneuerung sowie die Kinder-, Familien-, Bildungs-, Schul-, Arbeitsmarkt-, Sozial- und Integrationspolitik verbunden, für die es auf der Quartiersebene adäquate Lösungen zu finden gilt. Die Landesregierung unterstützt Städte und Gemeinden, Wohnungswirtschaft, Projektträger und Akteure im Rahmen ihrer vorbeugenden Politik bei der Bewältigung dieser komplexen Aufgaben, in dem sie die Aktivitäten und Förderprogramme auf den räumlichen Fokus des Quartiers ausrichtet. Einige Beispiele hierfür sind die Wohnraum- und Städtebauförderung, die altengerechte Quartiersentwicklung, die Förderung familienunterstützender Strukturen sowie die vom Land geförderte Integrations-, Bildungs- und frühkindliche Betreuungsinfrastruktur.

Mit Blick auf die Alterung der Bevölkerung ist ein Schwerpunkt der nordrhein-westfälischen **Wohnraumförderung** der verstärkte Abbau von Barrieren im Wohnbereich und im Wohnumfeld sowie die Förderung alternativer Wohnformen für ältere oder behinderte Menschen, die selbstständige Lebensführung unterstützen und die Privatsphäre wahren. Ergänzend zu dem barrierefreien Umbau von Wohnungen und Wohnquartieren werden mit dem Handlungsschwerpunkt „**Entwicklung nachhaltiger, demographiefester und altersgerechter**

Quartiere“ der Aufbau und die Anpassung von sozialen, teilhabeorientierten Netzwerken, Dienstleistungs-, Unterstützungs- und Hilfsangeboten sowie Nahversorgungsstrukturen auf Quartiersebene gefördert.

Die Landesregierung unterstützt die Kommunen zudem bei der Bewältigung von demographisch bedingten Umstrukturierungs- und Anpassungsprozessen durch das Instrument der **Städtebauförderung**. Gefördert werden u. a. der Bau oder die Änderung von Stadtteil- und Begegnungszentren, u. a. zur Verbesserung des intergenerativen Zusammenlebens sowie zur Integration von Zuwanderern, die generationengerechte Gestaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen, die Anlage und Modernisierung von öffentlichen Spielplätzen, die Herstellung der Barrierefreiheit bei kommunalen Gemeinbedarfseinrichtungen sowie die Wieder- und Umnutzung brachgefallener Flächen und leerstehender Gebäudesubstanz.

Die gleichberechtigte Teilhabe von **Menschen mit Migrationshintergrund** am gesellschaftlichen und politischen Leben – durch die Integration in den Arbeitsmarkt, die Einbindung in die Sozialsysteme sowie den Zugang zu Bildung – ist ein erklärtes Ziel der Landesregierung und wird durch vielfältige Aktivitäten und Maßnahmen gefördert. Ausführliche Informationen zu den vielfältigen Aktivitäten sind in der Zusammenstellung der Förder- und Unterstützungsangebote dargestellt.

Weiterführende Informationen:

- Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2011 bis 2030/2050. Von Ulrich Chicholas u. Kerstin Ströker. Hrsg.: Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Statistische Analysen und Studien, Band 72. Düsseldorf, 2012
http://www.it.nrw.de/statistik/analysen/stat_studien/2012/band_72/z089201251.pdf
- Kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik Nordrhein-Westfalen. Hrsg.: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
http://www.integrationsmonitoring.nrw.de/integrationsberichterstattung_nrw/berichte_analysen/Zuwanderungs-_und_Integrationsstatistiken/index.php
- Kommunale Handlungskonzepte „Wohnen“. Ideen und Beispiele. Hrsg.: Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW. Düsseldorf, 2010
http://www.mbwsv.nrw.de/wohnen/_pdf_container/Kommunale_Handlungskonzepte_Wohnen_Beispiele_20101.pdf
- Masterplan altengerechte Quartiere.NRW. Strategie- und Handlungskonzept zum selbstbestimmten Leben im Alter. Hrsg.: Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 2013
<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/pageflip/mgepa/masterplan-altengerechte-quartiere-nrw/1578#/auto-pages>
- Integrierte Handlungskonzepte in der Stadtentwicklung. Leitfaden für Planerinnen und Planer. Hrsg.: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW. Düsseldorf, 2012
<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/pageflip/mbwsv/integrierte-handlungskonzepte-in-der-stadtentwicklung/1016>

I.4 Indikatoren

Eine abschließende Liste der zu erhebenden Indikatoren/Daten wird im Aufruf zur präventiven und nachhaltigen Entwicklung von Stadtquartieren und Ortsteilen sowie zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung nicht vorgegeben, weil sich die Problemlagen vor Ort sehr unterschiedlich darstellen können. Die bestehende Ausgangssituation des ausgewählten Gebietes ist deshalb anhand geeigneter Indikatoren in einem stadt-/gemeindeweiten bzw. regionalen Vergleich zu beschreiben.

Erwartet werden mindestens Aussagen zu den wirtschaftlichen, sozialen, demographischen, ökologischen, klimatischen, städtebaulichen und wohnungswirtschaftlichen Herausforderungen, von denen die Quartiere und Ortsteile betroffen sind (vgl. hierzu auch die Ausführungen in dem o. g. Aufruf). Die abschließende, ggf. darüber hinaus gehende Definition des Indikatorensets obliegt der Kommune. Die nachfolgende Liste der Indikatoren stellt hierfür eine Orientierung dar.

Es ist sinnvoll, im Vorfeld zu prüfen, welche Daten bereits vorliegen, welche Daten gegebenenfalls von Dritten zur Verfügung gestellt werden können und welche Daten mit welchem Aufwand neu erhoben werden müssen.

Mögliche Indikatoren können sein

- die **Bevölkerungs- und Sozialstruktur**, z. B.
 - demographische Entwicklung: Bevölkerungsstruktur und -entwicklung (nach Alter, insb. Kinder und Jugendliche, Geschlecht, Nationalität), Geburten und Sterbefälle, Wanderungsbewegungen (Zu-/Fortzüge, Unterbringung von Flüchtlingen),
 - Arbeitslosenquote,
 - Wahlbeteiligung,
 - Anteil Alleinerziehender,
 - Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen (SGB II, III und XII), nach Altersgruppen;
- die **Bildungsteilhabe**, z. B.
 - Versorgung mit sozialer Infrastruktur (z. B. Bildungs-, Begegnungs-, Kultureinrichtungen),
 - Bildungsbeteiligung von 3- bis unter 6-Jährigen sowie von Kindern mit Migrationshintergrund,
 - Anteil sprachförderbedürftiger Kinder,
 - Übergangsquote von den Grundschulen zu den weiterführenden Schulen,
 - Quote der Klassenwiederholungen;
- der **Gesundheitszustand der Bevölkerung** / Inanspruchnahme von Leistungen des Gesundheitswesens, z. B.
 - Inanspruchnahme von Krankheitsfrüherkennungsprogrammen für Kinder,
 - Auffälligkeiten des Entwicklungsstandes bei Einschulungsuntersuchungen (Sprachstörung, Störung der Visuomotorik, Koordinationsstörung, Übergewicht etc.),
 - Atemwegs- und Kreislauferkrankungen,
 - Quote Diabetes mellitus;

- die **Erwerbsstruktur**, z. B.
 - Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
 - Quote an Selbstständigen in Handel, Dienstleistung, Gewerbe und Handwerk;
- die **räumliche Umwelt**, z. B.
 - Mängel in der Umwelt- und stadtklimatischen Situation (Feinstaub-belastung, Wärmeinseleffekte, Schwüle (Kombination von Lufttemperatur, Luftfeuchte und Strahlung), Lärm, Anteil an Frei-, Grün- und Naherholungsflächen, Versiegelungsgrad),
 - Mängel in der städtebaulichen Situation,
 - Wohnraumversorgung (quantitativ und qualitativ),
 - Wohnungsleerstand, Leerstand bei Einzelhandels-/Büroflächen,
 - Nahversorgung,
 - Sanierungsbedarf (an öffentlichen/privaten Gebäuden, im öffentlichen Raum).

Die Indikatoren sind – soweit möglich – geschlechterspezifisch aufzuschlüsseln.

I.5 Integration

Nordrhein-Westfalen ist ein Land, das von Vielfalt geprägt ist. In NRW leben 4,2 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund, dies sind 23,5 % der Gesamtbevölkerung und die Anteile werden weiter zunehmen. Hauptgrund der Zuwanderung ist die Nachfrage des heimischen Arbeitsmarktes nach Arbeitskräften. Hinzu kommen steigende Zahlen für Studierende aus dem Ausland, die Asymigration sowie der Zuwanderung aus der südlichen und östlichen Europäischen Union.

In einzelnen Kommunen und Stadtteilen sowie bei bestimmten Altersgruppen sind die Zahlen deutlich höher als im Landesdurchschnitt. So hat z. B. in Köln jede(r) dritte Einwohnerin bzw. Einwohner einen Migrationshintergrund, fast 180 Nationen sind vertreten. Im rechtsrheinischen Finkenbergring haben 76,9 % einen Migrationshintergrund, in Chorweiler 76,1 % und wenn man die Einwohner unter 18 Jahren betrachtet sind es fast 90 %. Dagegen leben im Stadtteil Langel nur 12,3 % Menschen mit Migrationshintergrund.

Aus Landessicht ist eine enge Zusammenarbeit mit der im Quartier aktiven landesgeförderten Integrationsinfrastruktur (Kommunale Integrationszentren, Integrationsagenturen) bzw. im Quartier befindlichen Migrantenselbstorganisationen bei der Entwicklung und Umsetzung von integrierten Handlungskonzepten wünschenswert.

Detaillierte Informationen zu der vom Land geförderten Integrationsinfrastruktur finden sich auch in der Zusammenstellung der Förder- und Unterstützungsangebote der Landesregierung Nordrhein-Westfalen.

Weiterführende Informationen:

- HTML-Seite „Kompetenzzentrum für Integration“ der Bezirksregierung Arnsberg
<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/integration/kfi/index.php>

I.6 Integrierte Handlungskonzepte

Präventive und nachhaltige Entwicklung von Quartieren und Armutsbekämpfung in den Quartieren erfordert die Erarbeitung von bedarfsgerechten, auf den Sozialraum ausgerichteten Handlungsansätzen und Projekten, die Koordinierung von Akteurinnen und Akteuren, Finanzierungsinstrumenten und geeigneten Umsetzungsverfahren sowie ein angemessenes Monitoring. Die Integration dieser Bausteine zu stimmigen Handlungskonzepten ist die Voraussetzung für den Einsatz von Struktur- und Investitionsfondsmitteln aus dem EFRE und dem ESF.

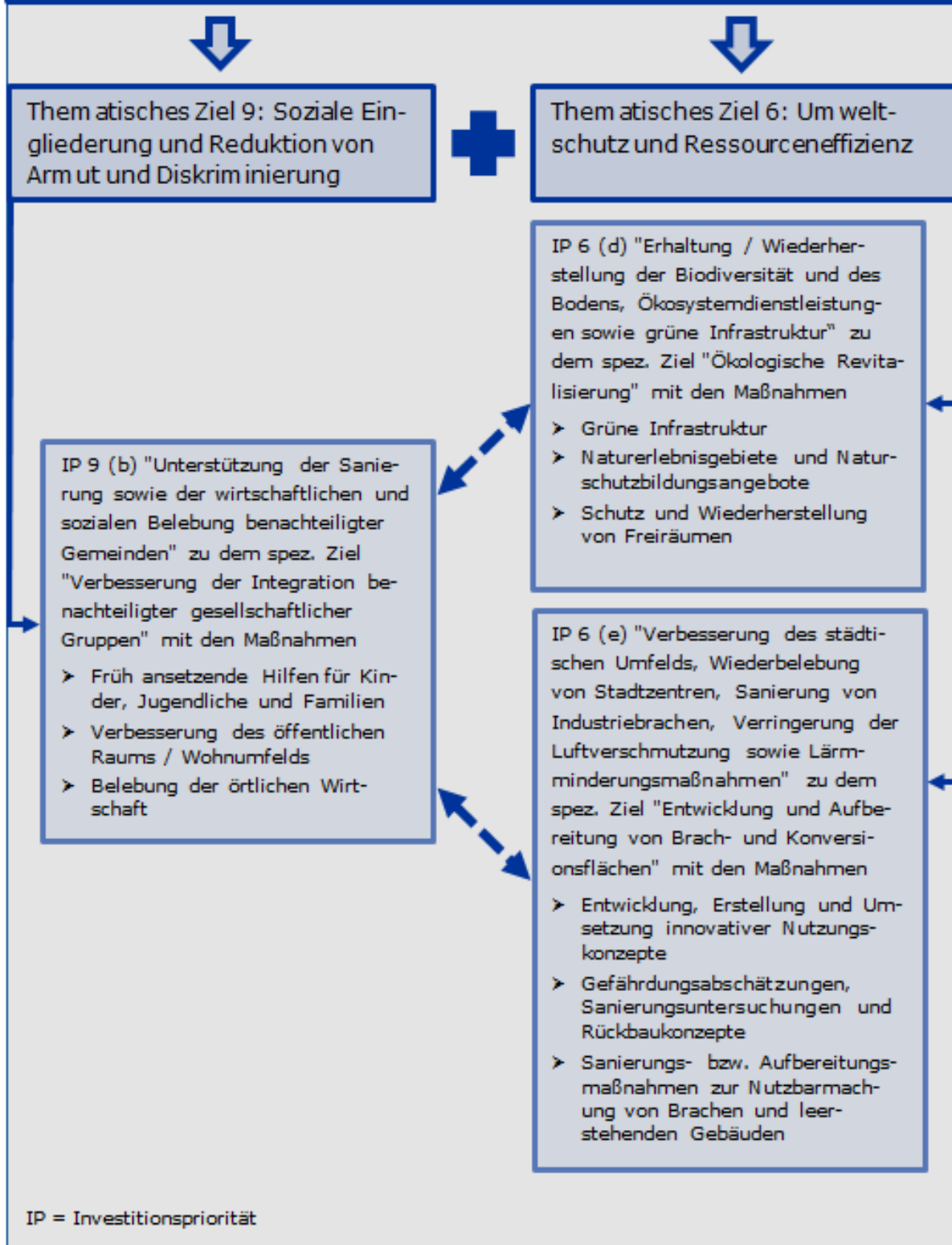
Ausgangspunkt muss eine auf den Sozialraum bezogene Analyse der Stärken und Schwächen sein, aus der Entwicklungsziele abgeleitet werden sowie Maßnahmen und Projekte, die Bezug auf die zuvor genannten Stärken und Schwächen nehmen und darauf orientierte Lösungsansätze entwickeln. Erwartet wird darüber hinaus, dass diese Handlungskonzepte in vorhandene **gesamstädtische Strategien der Prävention und Sozialplanung** eingebunden sind, bzw. die beabsichtigte Einbeziehung in solche Strategien dargelegt wird.

Zur Auswahl der in Frage kommenden Quartiere ist ein stadt-/gemeindeweiter Vergleich anhand von Indikatoren erforderlich. Die Indikatoren müssen geeignet sein, die spezifischen Problemlagen des Quartiers zu beschreiben (vgl. hierzu auch Ziffer I.4).

Bei einer **Förderung aus dem Strukturfonds EFRE** müssen die hierfür vorgesehenen Teilmaßnahmen und Projekte eines Handlungskonzeptes durch eine von der Stadt / Gemeinde im Vorfeld benannten Stelle (gem. der Vereinbarung zwischen der Stadt und der Verwaltungsbehörde EFRE über die Auswahl von Projekten im Rahmen integrierter Handlungskonzepte) ausgewählt werden. Die diskriminierungsfreie Auswahl ist zu dokumentieren. Darüber hinaus müssen **mindestens sowohl ein Projekt zu dem thematischen Ziel "9 – Soziale Eingliederung und Reduktion von Armut" als auch zu dem thematischen Ziel "6 – Umweltschutz und Ressourceneffizienz" der Prioritätsachse 4 des OP EFRE NRW 2014–2020 zur Förderung beantragt werden**. Zu den beiden vorgenannten Zielen wurden die nachfolgend aufgeführten Förderprioritäten (Investitionsprioritäten = IP) abgeleitet:

- Unterstützung der Sanierung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Belebung benachteiligter Gemeinden in städtischen und ländlichen Gebieten (IP 9 (b)) mit dem **spezifischen Ziel „Verbesserung der Integration benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen in Arbeit, Bildung und in die Gemeinschaft“**,
- Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschl. über NATURA 2000, und grüne Infrastruktur (IP 6 (d)) mit dem **spezifischen Ziel „Ökologische Revitalisierung von Quartieren, Städten und Stadtumlandgebieten“**,
- Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Umfelds, zur Wiederbelebung von Stadtzentren, zur Sanierung und Dekontaminierung von Industriebrachen (einschließlich Umwandlungsgebieten), zur Verringerung der Luftverschmutzung und zur Förderung von Lärminderungsmaßnahmen (IP 6 (e)) mit dem **spezifischen Ziel „Entwicklung und Aufbereitung von Brach- und Konversionsflächen zu stadtentwicklungspolitischen bzw. ökologischen Zwecken“**.

Umsetzung der Prioritätsachse 4 "Nachhaltige Stadt- und Quartiersentwicklung / Prävention" des OP EFRE NRW 2014–2020 im Rahmen Integrierter Handlungskonzepte



Quelle: MBWSV NRW

Förderanträge, die ausschließlich die IP 9(b) bedienen, sind im Rahmen des EFRE nicht förderfähig, weil hier der Beitrag zu dem thematischen Ziel 6 im Sinne eines integrierten Erneuerungsansatzes fehlt. Umgekehrt sind Anträge, die ausschließlich Projekte der IP 6(d) und/oder IP 6(e) umfassen, ebenfalls nicht förderfähig, da hier der Beitrag zu dem thematischen Ziel 9 fehlt. Eine Beschreibung der Investitionsprioritäten der Prioritätsachse 4 des OP EFRE findet sich auch unter dem Punkt II.2 – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung 2014–2020.

Sozialflankierende Maßnahmen wie stadt- und ortsteilbezogene Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte, außerschulische Bildungsangebote, Stärkung der lokalen Ökonomie und Integrationsprojekte können u. a. aus dem Bundes-ESF-Programmen BIWAQ und JUGEND stärken im Quartier sowie unter Beachtung des Kohärenzgebotes aus dem ESF-Programm 2014–2020 für NRW gefördert werden.

Weiterführende Informationen:

- Integrierte Handlungskonzepte in der Stadtentwicklung. Leitfaden für Planerinnen und Planer. Hrsg.: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW. Düsseldorf, 2012
<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/pageflip/mbwsv/integrierte-handlungskonzepte-in-der-stadtentwicklung/1016>
- Operationelles Programm NRW 2014-2020 für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (OP EFRE NRW). Genehmigt am 17.10.2014 durch die Europäische Kommission
http://www.efre.nrw.de/0_2_Aktuelles/00_Newsmedia/OP_Version_final_Internet_01.pdf
- Operationelles Programm ESF Nordrhein-Westfalen 2014–2020
http://www.arbeit.nrw.de/pdf/esf/esf_op_nrw_2014_2020.pdf
- Website „Europäischer Sozialfonds in Deutschland“
<http://www.esf.de/portal/generator/8/startseite.html>
- Website „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“
<http://www.biwaq.de>
- Website „JUGEND STÄRKEN im Quartier“
<http://www.jugend-staerken.de>

I.7 Klimafolgenanpassung im Siedlungsraum

Sowohl in den urban geprägten oder metropolitanen Regionen als auch in den ländlichen Räumen Nordrhein-Westfalens sind Klimaschutz, energetische Erneuerung und Klimaanpassung wichtige Beiträge für eine präventive und nachhaltige Entwicklung von Städten und Gemeinden.

In zahlreichen **Städten und Ballungsräumen** Nordrhein-Westfalens führen die Bebauungsdichten, der Grad an Flächenversiegelung und die hohe Umweltbelastung zu einer besonderen Anfälligkeit gegenüber den Klimawandelfolgen:

- In längeren Hitzeperioden können in zentralen Lagen zunehmend Hitzeinseln entstehen, da Abstrahlungseffekte und geringe Durchlüftung zu Hitzestaus führen.

- Hitzeperioden und längere Trockenheit können die klimatische und lufthygienische Situation in den Städten insgesamt verschlechtern. Wenn andere Belastungsfaktoren hinzukommen, kann dies zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei besonders sensiblen Bevölkerungsgruppen führen.
- Sowohl lokale Starkregen als auch Dauerniederschläge können zu einer Überlastung der Kanalnetze und anderer Entwässerungsanlagen führen. Infolgedessen können Straßen, Wege, Plätze, Unterführungen, tiefer liegende Stadtteile und Keller überflutet werden.

Insbesondere der Gebäudebestand bietet in den Städten und Ballungsräumen großes Potenzial, die selbst gesetzten Energie- und Klimaschutzziele zu erreichen. Die Ziele der Energiewende (stärkerer Einsatz regenerativer Energien, Erhöhung der Energieeffizienz, Energieeinsparung) sind nur erreichbar, wenn sie in den städtischen Quartieren engagiert umgesetzt werden. Nur durch eine ganzheitliche Betrachtung, die Einbeziehung und Aktivierung der vielfältigen Akteure sowie eine wettbewerbsneutrale und verbrauchernahe Vorgehensweise sind nachhaltige Erfolge zu generieren.

Die besondere Chance von Stadtentwicklung und Stadtplanung liegt darin, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen mit funktionalen Verbesserungen, Herstellung von Barrierefreiheit, einer Verbesserung der Aufenthaltsqualität in den öffentlichen Räumen und der Lebensqualität in den Städten zu verbinden. Stadtentwicklung und kommunale Planung befassen sich mit den Auswirkungen des Klimawandels auf urbane Räume und den damit verbundenen Herausforderungen für die kommunale Planung.

Kleine Gemeinden in ländlichen Räumen unterscheiden sich von urbanen Räumen durch eine deutlich geringere Bebauungsdichte, weniger Flächenversiegelung und eine geringere Einwohnerdichte. Der Hitzeinseleffekt ist daher in der Regel weniger deutlich ausgeprägt. Zunehmender Stark- und Dauerregen kann jedoch auch hier zu einer Überlastung der Entwässerungsanlagen führen. Hitzeperioden und längere Trockenheit führen zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels. Die Böden leiden unter zunehmender Erosion und einer mangelnden Rückhaltefähigkeit für das Niederschlagswasser. Dies ist insbesondere bei Starkniederschlägen eine besondere Gefahr nicht nur für landwirtschaftliche Flächen, sondern auch für Siedlungsräume.

Für das **Handlungsfeld Stadtentwicklung und Stadtplanung** lassen sich folgende Arbeitsfelder identifizieren:

- Ermittlung von Problemgebieten, Gefährdungs- und Verletzlichkeitsanalysen,
- Konzeptionelle Ansätze zur klimasensiblen und resilienten Stadt- und Quartiersentwicklung (z. B. wassersensible Stadtentwicklung),
- Grün- und Freiflächenplanung z. B. Ausbau und Weiterentwicklung von Parkanlagen, Grünflächen und Stadtbegrünung (auch Straßenbegleitgrün, Parkplatzbegrünung), Vernetzung von Grün- und Freiflächen sowie Parks,
- Erhalt, Wiederherstellung und Verbesserung des Wasserspeichervermögens von Böden sowie Berücksichtigung der Bodenkühlfunktionsfunktionen im Rahmen stadtklimatischer Konzepte,
- Rückbau und Vermeidung von versiegelten Flächen,
- Bauleitplanung: Klimagerechte Ansiedlung und Ausrichtung von Baugebieten und Gebäudekörpern, verkehrsreduzierende Anbindung von Neubaugebieten,
- Begrünung von Haus- und Hallendächern bspw. im Rahmen von Fassaden- und Hofflächenprogrammen,

- Stadtentwässerung: Optimierung der Abflussleistung, Schaffung von Auffangräumen und Ermittlung der Fließwege bei Starkregenereignissen mit Einleitung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger (Risikomanagement, Bürgerbeteiligung, Bürgerberatung).

Die Ziele der Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie sind nur zu erreichen, wenn im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung die unterschiedlichen Zuschuss- und Kreditangebote in den Förderprogrammen von Land, Bund und Europäischer Union miteinander verbunden werden.

Weiterführende Informationen:

- Urbanes Grün – Konzepte und Instrumente. Leitfaden für Planerinnen und Planer. Hrsg.: Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 2014
<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/herunterladen/der/datei/2014-09-12-urbanes-gruen-nrw-final-kleiner-pdf/von/urbanes-gruen-konzepte-und-instrumente/vom/mbwsv/1745>
- Handbuch Stadtklima. Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel. Hrsg.: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 2011
http://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/handbuch_stadtklima_kurzfassung.pdf
- Online Handbuch "KOMMUNALER KLIMASCHUTZ" der EnergieAgentur.NRW
<http://www.energieagentur.nrw.de/handbuch-klimaschutz/>
- Anpassung an den Klimawandel. Eine Strategie für Nordrhein-Westfalen. Hrsg.: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 2009
Als separierte PDF-Datei erhältlich unter:
<http://www.umwelt.nrw.de/klima-energie/klimawandel-und-anpassung/klimaanpassung-in-nrw/>
- Förderangebote der KfW
https://www.kfw.de/kfw.de.html?kfwmc=KOM.Adwords.Corporate2013.C_KfWBRAND_KfWFoerderung
- Förderlotse der NRW.BANK
<http://www.nrwbank.de/de/foerderprodukte/produktsuche/index.html>

I.8 Kommunale Präventionskette

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen verfolgt eine Politik der Vorbeugung mit dem Ziel, kein Kind zurückzulassen. Vorbeugung im Sinne des gelingenden Aufwachsens von Kindern ist eine Querschnittsaufgabe der gesamten Landesregierung und erfordert zu ihrer Umsetzung fachübergreifende und integrierte Handlungsansätze. Dies gilt auch und gerade im Bereich der Stadterneuerung.

Vorbeugung hat eine räumliche und damit städtebauliche Dimension. Neben Armut, Bildung und Sprache gehört der Sozialraum zu den entscheidenden Einflussfaktoren für gelingendes Aufwachsen. Je weniger ein Sozialraum belastet ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kind in Gesundheit und Wohlergehen aufwächst, seine individuellen Fähigkeiten

und Talente entwickelt, gute Bildungsabschlüsse erwirbt und sich erfolgreich in Gesellschaft und Arbeitswelt integriert. Jede Maßnahme, die vom Kind aus gedacht wird und zur Verbesserung der räumlichen und sozialen Lebenswelt von Kindern beiträgt, ist zugleich ein präventiver Beitrag für mehr Chancen- und Bildungsgerechtigkeit.

Das Konzept der Präventionskette ist wesentlich für die Verankerung des vorbeugenden Politikansatzes vor Ort in den Kommunen. Allgemein gesagt beschreibt der Begriff **kommunale Präventionskette** die systematische Vernetzung aller Maßnahmen, die gelingendes Aufwachsen unterstützen. Obwohl es kein universelles Modell kommunaler Präventionsketten gibt, sondern diese in jeder Kommune individuell zu entwickeln sind, lässt sich das Konzept der kommunalen Präventionskette genauer beschreiben, und zwar zum einen in Bezug auf ihre Gestaltungsprinzipien und zum anderen in Form ihrer wichtigsten Bausteine. Zentrale Gestaltungsprinzipien der kommunalen Präventionskette sind:

- Lebenslauforientierung: Präventionsketten sind biografisch angelegt und bieten Kindern, Jugendlichen und Familien eine möglichst lückenlose Begleitung von der Schwangerschaft/Geburt bis in das Berufsleben. Die besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den institutionellen Übergängen zwischen Familie, Kita, Schule und Beruf.
- „Vom Kind aus denken“: Präventionsketten werden nach den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und Familien entwickelt, um diese in ihren individuellen Entwicklungs- und Bildungsprozessen zu unterstützen. Das Augenmerk liegt dabei auf den jedem Menschen innewohnenden Ressourcen und Potentialen und nicht auf möglichen Defiziten.
- Vernetzung: Präventionsketten entstehen durch die fachübergreifende Zusammenarbeit aller Akteure, die für die Gestaltung präventiver Angebote zuständig sind. Entscheidend ist dabei nicht der Aufbau neuer, sondern die Zusammenführung bestehender Netzwerke.
- Beteiligungsorientierung: Präventionsketten bedingen und unterstützen die zivilgesellschaftliche Selbstorganisation und das ehrenamtliche Engagement. Kinder, Jugendliche und ihre Familien haben die Möglichkeit, ihre Situation und ihren Handlungsbedarf mitzubestimmen.
- Wirkungsorientierung: Präventionsketten werden evidenzbasiert gestaltet, d.h. die Wirkung von Prävention soll empirisch besser erfassbar werden. Dies zielt vor allem auf die Weiterentwicklung der kommunalen Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsberichterstattung auf Sozialraumebene ab.

Die wichtigsten Bausteine oder Module der kommunalen Präventionskette ergeben sich aus dem lebensbiografischen Ansatz:

- (1) Von der Schwangerschaft/Geburt bis zum Eintritt in die Kita (ca. 0-3 Jahre): Fokus auf den Bedürfnissen des Kindes und seiner (werdenden) Eltern in Familie und außerhäuslicher Tagesbetreuung, Familienbildung und -beratung.
- (2) Vorschulische Phase (ca. 3-6 Jahre): Fokus auf den Bedürfnissen von Kindern und Eltern in der Familie und der Kindertageseinrichtung.
- (3) Grundschule (ca. 6-10 Jahre): Fokus auf den Bedürfnissen von Kindern in Familie, Grundschule und unter Gleichaltrigen.
- (4) Weiterführende Schule bis zum Übergang in den Beruf (ca. 11-18 Jahre): Fokus auf den Bedürfnissen von Jugendlichen und Heranwachsenden in den zentralen Lebenswelten Familie, Schule, Betrieb und Freundeskreis (peer group).

Präventionskette und Stadterneuerungskonzept

Um städtebauliche Vorhaben in die Gestaltung kommunaler Präventionsketten einzubeziehen, sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- (1) Fach- und dezernatsübergreifende Erarbeitung des Handlungskonzeptes unter Einbindung der Kinder- und Jugendhilfe sowie (mindestens) der Bereiche Städtebau, Bildung, Gesundheitsförderung und soziale Sicherung. Eine beteiligungsorientierte Planung unter Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Akteure ist wünschenswert.
- (2) Konzeptioneller Fokus auf der Stärkung und Weiterentwicklung der präventiven Infrastruktur in der Gebietskulisse:
 - a. (Baulicher) Auf- und Ausbau multifunktionaler Einrichtungen (Bildung, Erziehung, Betreuung, Gesundheitsförderung etc.) – pädagogische Architektur; Jugendeinrichtungen; kommunale Gesundheitszentren; Elterncafés
 - b. Integration aufsuchender Elemente aus dem Kontext der gesamt kommunalen Präventionskette in die Gebietskulisse – nach Möglichkeit durch Vorhalten der Angebote in den Regeleinrichtungen (räumliche Ausstattung der Regeleinrichtungen für regelmäßige Sprechstunden – Allgemeine Soziale Dienst (ASD), Erziehungsbeistandschaft, Kinderärztinnen, Kinderärzte etc.)
 - c. Unterstützung von Selbstorganisationen in der Gebietskulisse durch aktivierende, beteiligungsorientierte Impulse (etwa auch im Kontext von Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen, z. B. in Kooperation mit der Wohnungswirtschaft)
 - d. Abbau sozialsegregativer Barrieren im Städtebau und Erhöhung der Durchlässigkeit der Gebietskulisse zu anderen Sozialräumen; z. B. auch Schaffung oder qualitative Verbesserung öffentlich nutzbarer Räume und Gelegenheitsstrukturen – nicht nur in der Gebietskulisse, sondern auch an deren Grenzen, mit dem Ziel einer stärkeren gesamt kommunalen Integration

[Hinweis: Diese Liste hat keinen abschließenden Charakter.]
- (3) Gewährleistung der Qualitätssicherung/-entwicklung des Vorhabens im infrastrukturellen Kontext
 - a. Beteiligungsorientierte Planung und prozesshafte Weiterentwicklung des Vorhabens im Kontext integrierter Fachplanung
 - b. Spätere Einbindung des laufenden Betriebs in einrichtungsübergreifende kommunale oder sozialräumliche Qualitätszirkel
 - c. Spätere Einbindung des laufenden Betriebs in Kontexte wirkungsorientierter Steuerung und Evaluation

Weiterführende Informationen:

- Werkbuch Präventionskette. Herausforderungen und Chancen beim Aufbau von Präventionsketten in Kommunen. Hrsg.: Landesvereinigung für Gesundheit & Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V. Hannover, 2013
<http://www.bzga.de/pdf.php?id=8b27f00ad322c81d066998ab506ded28>
- Von Anfang an gemeinsam. Startphase kommunaler Strategien für ein gesundes Aufwachsen. Hrsg.: Kooperationsverbund Gesundheitliche Chancengleichheit. Berlin, 2014
<http://www.gesundheitliche-chancengleichheit.de/pdf.php?id=64c9c5fc036127c23c9859f48b80df56>

- Website des Modellvorhabens der Landesregierung und der Bertelsmann Stiftung „Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor“
<http://www.kein-kind-zuruecklassen.de/modellvorhaben/uebersicht.html>

I.9 Kriminalprävention

Öffentlicher Sicherheit zählt zu den menschlichen Grundbedürfnissen, denn das Sicherheitsempfinden wirkt sich nachhaltig auf das Wohlbefinden der Menschen und auf deren Teilhabe am städtischen Leben aus. Ausschlaggebend ist dabei nicht die faktische Kriminalitätsbelastung (tatsächlich begangene Straftaten), sondern vor allem das subjektive Sicherheitsempfinden (Angst vor Kriminalität). Es genießt u. a. bei der Wohnstandortwahl sowie bei Investitionsentscheidungen eine hohe Priorität.

Das Wohnumfeld, die gebaute Umwelt und der öffentliche Raum stellen wichtige Ansatzpunkte zur Stärkung des Sicherheitsempfindens und zur Kriminalprävention dar. Soziale Projekte zur Integration von problematischen Bewohnerinnen und Bewohnern, Förderung von Nachbarschaftsnetzwerken sowie eine Zusammenarbeit mit Polizei und Kriminalpräventionsräten sind weitere Bausteine einer gelingenden Kriminalprävention im Rahmen einer integrierten Quartierserneuerungsstrategie.

Polizeiliche Kriminalprävention ist als Teil der polizeilichen Gefahrenabwehr integraler Bestandteil des polizeilichen Auftrags und damit eine polizeiliche Kernaufgabe. Für die polizeiliche Kriminalprävention sind die Kreispolizeibehörden örtlich und sachlich zuständig. Sie leisten die Kriminalprävention vor Ort und dies regelmäßig in Kooperation mit anderen Verantwortungsträgern. Die kriminalpräventiven Maßnahmen und Aktivitäten der Kreispolizeibehörden orientieren sich an erkannten Sicherheits- und Ordnungsproblemen im Quartier, die entweder objektiv durch Kriminalität und Ordnungsstörungen belegt oder subjektiv durch die Bürgerinnen und Bürger empfunden werden. Sie finden im Wesentlichen in folgenden Feldern statt:

- Technische Prävention, insbesondere Einbruchsprävention,
- Gewaltprävention,
- Jugendschutz und Prävention von Jugendkriminalität,
- Suchtprävention,
- Prävention der Kriminalität zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren sowie
- städtebauliche Kriminalprävention.

Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen bringt ihr Wissen um die Phänomene der Kriminalität in den Quartieren und die Möglichkeiten zur Verhinderung dieser Kriminalität vor Ort ein. Die konkrete Umsetzung erfolgt regelmäßig auf lokaler Ebene und mit den dortigen Partnerinnen und Partnern. Hier sind insbesondere die Kriminalkommissariate Kriminalprävention/Opferschutz (KK KP/O) der jeweils zuständigen Kreispolizeibehörde anzusprechen. Einen wesentlichen Beitrag zur Kriminalprävention leisten darüber hinaus die Bezirksbeamtinnen und -beamten durch Präsenz und Ansprechbarkeit, insbesondere auch in Angsträumen bzw. belasteten Quartieren. Insoweit sind sie wichtige Kooperationspartnerinnen und -partner des Quartiersmanagements.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales bietet insbesondere die folgenden kriminalpräventiven Unterstützungsangebote an, die Orientierung für entsprechende Handlungsansätze bieten können:

Die **NRW-Initiative „Kurve kriegen – Dem Leben eine neue Richtung geben“** zur Prävention von Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität wird als Modellprojekt zunächst in acht Kreispolizeibehörden (Aachen, Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Hagen, Köln, Rhein-Erft-Kreis und Kreis Wesel) in Zusammenarbeit mit den Kommunen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt. Initiativbewerbungen sind derzeit nicht möglich.

Zur Prävention von Kriminalität im Zusammenhang mit Zuwanderungsproblematiken wird seit dem Jahr 2014 die **NRW-Initiative „Klar kommen! Chancen bieten durch Prävention vor Ort“** in drei Kreispolizeibehörden (Dortmund, Duisburg, Köln) in Zusammenarbeit mit den Kommunen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt.

Die vielfältigen **Ordnungspartnerschaften und präventiven Gremien** in den Städten und Gemeinden sind wesentliche Bestandteile für die Gewährleistung der Inneren Sicherheit. Sie greifen die Problemstellungen des täglichen Miteinanders auf, bringen die Beteiligten an einen Tisch und finden gemeinsam ganzheitliche und nachhaltige Lösungsansätze zur Steigerung der objektiven und subjektiven Sicherheit. Dabei werden die Kompetenzen und Möglichkeiten der Netzwerkpartner auf örtlicher Ebene genutzt und fortentwickelt.

Der Beitrag der **Städtebauförderung** zur Kriminalprävention in den Stadt- und Wohnquartieren liegt schwerpunktmäßig in der Verbesserung der sozialen Infrastruktur sowie des Frei-, Aufenthaltsflächen- und Spielraumangebotes, der Aufwertung des öffentlichen Raums und des Wohnumfelds, der Beseitigung von Angsträumen, dem Quartiersmanagement sowie der Förderung von bewohnerinnen- und bewohnergetragenen Projekten (Verfügungsfonds). Weitergehende Informationen zu den Fördergegenständen und -voraussetzungen finden sich unter Ziffer I.15 dieser Zusammenstellung.

Durch eine Verbesserung der Wohnverhältnisse und des Wohnumfeldes unterstützt die **nordrhein-westfälische Wohnraumförderung** die lokale Kriminalprävention. So können bei hochverdichteten Sozialwohnungsbeständen im Rahmen der Quartiersentwicklung die bauliche Umstrukturierung sowie der Abriss von problematischen, nicht zukunftsfähigen Beständen in Verbindung mit Ersatzwohnungsbau als Beitrag zur sozialen Stabilisierung gefördert werden. Im Rahmen von Bestandsmodernisierungen sind die Verbesserung der inneren Erschließung, die Neugestaltung der Eingangsbereiche, der Einbau und die Modernisierung von Sprechanlagen, der Einbau von Überwachungsanlagen und/oder Notrufsystemen, die Schaffung von Gemeinschaftsräumen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds auf privaten Grundstücken förderfähig. Bei baulichen Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand ist zudem auch der Einbau von Sicherheitstechnik zum Schutz gegen Einbruch und zur Verbesserung der Sicherheit am und im Gebäude förderfähig.

Weiterführende Informationen:

- Website zu dem Projekt „Kurve kriegen“ innerhalb der MIK-Website
<http://www.kurvekriegen.nrw.de>
- Gewalt und Kriminalprävention in der Sozialen Stadt. Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS). Von Marie-Therese Krings-Heckemeier, Maik Heckenroth, Timo Heyn u. a. Berlin, 2013. BMVBS-Online-Publikation 17/2013
http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Online/2013/DL_ON172013.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)
http://www.mbwsv.nrw.de/stadtentwicklung/_pdf_container/Foerderrichtlinien_Stadterneuerung_2008.pdf

- Häufig gestellte Fragen zu den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 (FAQ Liste FRL – Stand: 04.12.2014)
http://www.mbwsv.nrw.de/stadtentwicklung/pdf_container/FAQ_Foerderrichtlinien_Staedtebau_12-2014.pdf
- Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)
http://www.mbwsv.nrw.de/service/downloads/Wohnen/Foerderung/2-Reintext_WFB_2015.pdf
- Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest)
http://www.mbwsv.nrw.de/service/downloads/Wohnen/Foerderung/5-RLBestandsInvest_2015.pdf

I.10 Lärmschutz

Hohe Lärmbelastungen beeinträchtigen Lebensqualität und Gesundheit vieler Menschen in Nordrhein-Westfalen. Insbesondere benachteiligte und strukturschwache Quartiere, Stadt- und Ortsteile sind überdurchschnittlich von hohen Lärmbelastungen betroffen, weil sie vergleichsweise oft in enger räumlicher Nähe zu stark befahrenen Verkehrstrassen sowie großen Industrie- und Gewerbebetrieben liegen.

Eine hohe Lärmbelastung beeinträchtigt beispielsweise die Nachtruhe oder die häusliche Konzentration von Schulkindern mit der Folge schlechterer Schulleistungen. Insbesondere Herz-Kreislauferkrankungen können die Folge dauerhafter Lärmbelastung sein. Maßnahmen zum Lärmschutz und zur Lärmvermeidung stellen einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Quartiers- und Ortsteilerneuerung dar und führen zu einer spürbaren Verbesserung der Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner.

Das Land Nordrhein-Westfalen will den wachsenden Lärm gemäß den Vorgaben der europäischen Richtlinie zum Umgebungslärm eindämmen und deutlich mindern. Hierfür wurde die Lärmbelastung in den Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens in Lärmkarten erfasst, die über das Informationsportal „Umgebungslärm in NRW“ öffentlich verfügbar sind: <http://www.umgebungslaerm.nrw.de/>.

Die Kommunen arbeiten Aktionspläne aus, die Maßnahmen zum Mindern der Lärmbelastung vorsehen. Mit dem Förderportal Lärmschutz bietet das Land weitere Hilfestellung: <http://www.foerderportal.laerschutz.nrw.de/>. Über den Förderlotsen lassen sich für unterschiedliche Zielgruppen und Fördergegenstände Programme spezifisch auswählen. Die Übersicht vereint Darlehens-, Zuschuss- und Beratungsprogramme. Das Lärmschutzportal richtet sich an unterschiedliche Zielgruppen: Kommunen, gewerbliche Unternehmen, Forschungseinrichtungen und private Haushalte. Erfasst sind Förderprogramme auf EU-, Bundes- und Landesebene.

Die ausgewählten Programme zeigen, welche Fördermöglichkeiten es im Bereich Lärmschutz gibt. Programme, die „gute Gelegenheiten“ für Lärmschutz bieten – wie zum Beispiel eine Kanalsanierung, die mit dem Einbau einer neuen lärmarmen Straßendecke verknüpft wird – sind aufgeführt.

Weiterführende Informationen:

- Informationsportal „Umgebungsärm in NRW“
<http://www.umgebungslaerm.nrw.de/>
- Förderportal Lärmschutz
<http://www.foerderportal.laermschutz.nrw.de>

I.11 Luftqualität

In dicht besiedelten Gebieten wird die Luft durch eine Vielzahl von Quellen – u. a. Verkehr, Industrie, Gewerbe und Haushalt – mit Schadstoffen belastet. Zahlreiche benachteiligte und strukturschwache Quartiere, Stadt- und Ortsteile sind hiervon stärker betroffen, weil sie oft in unmittelbarer Nähe von stark befahrenen Verkehrsstrassen sowie von Industrie- und Gewerbebetrieben liegen. Luftbelastungen durch den Hausbrand kommen noch hinzu. Der Anteil an Grün- und Freiflächen ist in solchen Quartieren zumeist oft unterdurchschnittlich.

Saubere Luft ist aber eine wesentliche Voraussetzung für die menschliche Gesundheit. Deshalb trägt eine nachhaltige Verbesserung der Umweltsituation in den betroffenen Stadt- und Ortsteilen zum Schutz der Gesundheit der vor Ort lebenden Menschen und zur nachhaltigen Quartierserneuerung bei.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die Luftqualität in Nordrhein-Westfalen bereits deutlich verbessert. Jedoch werden in den Ballungsräumen die EU-weit gültigen gesundheitsbezogenen Feinstaub- und Stickstoffdioxidgrenzwerte noch nicht eingehalten.

LUQS, das Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen, erfasst und untersucht die Konzentrationen verschiedener Schadstoffe in der Luft. Das Messsystem integriert kontinuierliche und diskontinuierliche Messungen und bietet eine umfassende Darstellung der Luftqualitätsdaten, die für eine räumliche Analyse der Ausgangssituation benötigt werden. Die Daten sind im Web öffentlich zugänglich:

<http://www.lanuv.nrw.de/luft/immissionen/luqs/e0.html>.

Die Luftreinhalteplanung ist eine staatliche Pflichtaufgabe. In Nordrhein-Westfalen sind die Bezirksregierungen dafür zuständig. Sie berufen für die Planaufstellung jeweils eine Projektgruppe ein. In der Projektgruppe sind die betroffenen Kommune(n), die Umweltverbände und je nach Verursacherlage betroffene Unternehmen, Wirtschaftsverbände und die Verkehrsbetriebe sowie jeweils das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vertreten. Luftreinhaltepläne müssen vor ihrer Inkraftsetzung öffentlich ausgelegt werden. Eine wesentliche Maßnahme zur Minderung verkehrsbedingter Luftschadstoffbelastungen in Städten ist die Einrichtung einer Umweltzone. Informationen zu Umweltzonen finden sich unter: <http://www.umwelt.nrw.de/umweltschutz-umweltwirtschaft/umwelt-und-gesundheit/luft/umweltzonen/>.

Informationen zu Luftreinhalteplänen, Maßnahmen und zum Stand der Umsetzung in den einzelnen Regierungsbezirken sind abrufbar über:

- BR Arnsberg:
http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/l/luftreinhalteplanung/do_aktionsplaene/index.php

- BR Detmold:
http://www.bezreg-det-mold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/050_Abteilung_5/030_Dezerat_53/015_Luftreinhalteplanung/index.php
- BR Düsseldorf:
http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/Luftreinhalteplane.html
- BR Köln:
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/53/luftreinhalteplaene/index.html
- BR Münster:
http://www.bezreg-muens-ter.de/startseite/abteilungen/abteilung5/Dez_53_Immissionsschutz_einschl_anlagenbezogener_Umweltschutz/index.html

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird im Rahmen der Luftqualitätsüberwachung überprüft. Solange die Wirkung der Maßnahmen nicht zur Einhaltung der Luftqualitätswerte führt, müssen die Pläne fortgeschrieben werden.

Weiterführende Informationen:

- HTML-Seite „Umweltzonen und Gesundheitsschutz“ innerhalb der MKULNV-Website
<http://www.umwelt.nrw.de/umweltschutz-umweltwirtschaft/umwelt-und-gesundheit/luft/umweltzonen/>
- Luftqualitätsüberwachungssystem LUQS
<http://www.lanuv.nrw.de/luft/immissionen/luqs/e0.html>

I.12 Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden

Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes oder eines Dorffinnenentwicklungskonzeptes dienen, werden im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung vom Land Nordrhein-Westfalen bevorzugt gefördert. Voraussetzung für die Förderung im Rahmen der Integrierten ländlichen Entwicklung ist die Lage innerhalb der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“.

Gebietskulisse Ländlicher Raum

Das NRW-Programm „Ländlicher Raum 2014-2020“ definiert die Gebietskulisse Ländlicher Raum als

- Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur sowie
- Gemarkungen mit 2/3-Anteil land- und forstwirtschaftlicher Fläche am Gemarkungsgebiet der Ballungsräume, der Ballungsrandzonen und solitären Verdichtungsräumen, die in Verbindung zu den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur stehen.

Eine kartographische Darstellung der Gebietskulisse Ländlicher Raum findet sich in den NRW-Programm „Ländlicher Raum 2014-2020“, Kapitel 8.1.

Integrierte kommunale Entwicklungskonzepte

Das integrierte kommunale Entwicklungskonzept (IKEK) ist ein sektorenübergreifendes Konzept, welches unter der Beteiligung von Organisationen, Verbänden, Verwaltungen, Vereinen sowie Bürgerinnen und Bürgern erarbeitet worden ist. Kennzeichen des IKEK ist die Gesamtbetrachtung der Kommune mit allen ihren Orts- und Stadtteilen. Es besteht aus der Analyse der Stärken und Schwächen der Kommune, definiert Entwicklungsziele und Handlungsfelder und formuliert Leitprojekte für die Umsetzung des Konzepts. Besondere Berücksichtigung finden dabei die demographische Entwicklung und die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

Integrierte kommunale Entwicklungskonzepte müssen folgende Punkte enthalten:

- Darstellung der Bevölkerungsstruktur auf gesamtkommunaler Ebene und für die einzelnen Orts- und Stadtteile (bisherige Entwicklung und Prognose der Bevölkerungszahlen, Änderung in der Altersstruktur),
- Aussagen zur städtebaulichen Entwicklung auf gesamtkommunaler Ebene und für die Orts- und Stadtteile (Baugebiete, Leerstand, Baulücken),
- Darstellung der sozialen und technischen Infrastruktur auf gesamtkommunaler Ebene und für die Orts- und Stadtteile,
- Profile der einzelnen Orts- bzw. Stadtteile (prägende Stärken und Schwächen, Einschätzung der Zukunftsfähigkeit, Beitrag zur gesamtkommunalen Entwicklung),
- Gesamtkommunale Stärken- und Schwächen-Analyse,
- Definition von gesamtkommunalen und lokalen Schwerpunkten / Handlungsfeldern,
- Darstellung der Entwicklungsziele und Leitprojekte.

Die Erarbeitung integrierter kommunaler Entwicklungskonzepte ist von Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung durchzuführen. Diese Stellen müssen eine hinreichende Qualifikation nachweisen.

Dorffinnenentwicklungskonzepte

Dorffinnenentwicklungskonzepte (DIEK) fokussieren im Unterschied zu den gesamtkommunalen IKEKs auf den Innenbereich eines einzelnen Dorfes und müssen bezogen auf das jeweilige Dorf folgende Punkte beinhalten:

- Analyse des Status Quo (Bevölkerungsentwicklung, Baulücken, Gebäudeleerstand, Infrastruktur),
- Aussagen zur funktionellen Stellung des Dorfes in der Gemeinde;
- Stärken-Schwäche-Analyse,
- Ableitung des Handlungsbedarfs,
- Darstellung der Entwicklungsziele und Leitprojekte.

DIEK werden unter Beteiligung der Bevölkerung vor Ort erarbeitet und berücksichtigen die demographische Entwicklung und die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

Weiterführende Informationen:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - II-6-0228.22900 - vom 18.3.2008 mit Stand vom 31.7.2014 [**Hinweis:** Die Richtlinie befindet sich in Überarbeitung.]
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=7817&bes_id=12008&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=I%C3%A4ndliche%20entwicklung#det0

- NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020. Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raums. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Stand: 6. Januar 2015
http://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/landwirtschaft/programm_laendlicheraum/Programmentwurf_06_01_2014_mit_NRR.pdf
- Herausforderungen und Entwicklungschancen für Dorfkerne und Ortsmitten in Nordrhein-Westfalen. Eine Hilfestellung für die Akteure vor Ort. Hrsg.: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 2012
https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/landwirtschaft/broschuere_dorfkerne.pdf
- Leitfaden "Ländliche Entwicklung aktiv gestalten". Hrsg.: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Berlin, 2014
<http://www.bmelv.de/cae/servlet/contentblob/383290/publicationFile/22415/LeitfadenIntegrierteLaendlicheEntwicklung.pdf>

I.13 Regionale Entwicklungskonzepte zur Wirtschafts- und Strukturförderung

Das Regionale Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) unterstützt Regionen bei der Entwicklung oder Fortführung einer stärkenorientierten regionalen Wirtschaftsförderung. Mit der Förderung von regionalen Entwicklungskonzepten und der Bereitstellung von Regionalbudgets können Regionen struktur- und clusterpolitische Entwicklungsziele umsetzen.

Die Projektmittel sollen dazu beitragen, Synergiepotenziale zwischen Innovationsnetzwerken, Unternehmen und Forschungseinrichtungen auszuschöpfen oder auch zu generieren. Interessierte Regionen sollen dadurch auch in die Lage versetzt werden, schneller auf die Ausschreibungen von Clusterwettbewerben der Landesregierung reagieren zu können. Ferner soll die Förderung regionaler Strategiekonzepte Aufschluss über Ansatzpunkte für die Zusammenarbeit mit der Regional- und Clusterpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen geben.

Weiterführende Informationen:

- HTML-Seite „Regional Governance“ innerhalb der MWEIMH-Website
http://www.mweimh.nrw.de/wirtschaft/regionalpolitik/regional_governance/index.php

I.14 Sozialplanung

Ein zentrales Element des vom Landeskabinett NRW am 10. Dezember 2013 beschlossenen Handlungskonzeptes „Gegen Armut und soziale Ausgrenzung“ ist die **sozialraumorientierte Sozialpolitik**. Im Kern geht es um eine überdurchschnittliche Ressourcenausstattung der Stadtteile mit besonderen Bedarfslagen.

Eine entscheidende Grundlage und Voraussetzung für die sozialraumorientierte Sozialpolitik ist die **integrierte strategische Sozialplanung**. Sozialplanung in den Kommunen ist nach

einer Definition des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge die „politisch legitimierte, zielgerichtete Planung zur Beeinflussung der Lebenslagen von Menschen, der Verbesserung ihrer Teilhabechancen sowie zur Entwicklung adressaten- und sozialraumbezogener Dienste, Einrichtungen und Sozialleistungen in definierten geografischen Räumen (...)“.

Moderne Sozialplanung kann einen Beitrag dazu leisten, dass

- die soziale Lage der Kommunen gründlicher analysiert und Entscheidungsträgerinnen und -träger aus Politik und Verwaltung auf einer besseren Informationsgrundlage Entscheidungen treffen können,
- vorausschauendes, präventives Handeln längerfristig die finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten von Kommunen und Kreisen verbessert,
- erforderliche Anpassungsprozesse in der Kommune frühzeitig eingeleitet werden.

Der Prozess der strategischen Sozialplanung besteht aus den folgenden sechs Schritten: Auftragsklärung – Bestandsaufnahme – Entwicklung eines kommunalen Leitbildes – Zielbildung – Maßnahmenplanung und Umsetzung – Evaluation und Controlling.

Vor diesem Hintergrund hat das MAIS zum 1. Februar 2015 eine **Fachstelle für sozialraumorientierte Armutsbekämpfung** eingerichtet, die Kommunen und Kreise in Fragen rund um die Implementierung und Weiterentwicklung von Sozialplanung und integrierten Handlungskonzepten beraten und unterstützen soll. Ziel der Fachstelle ist es, Sozialplanung als Teil eines integrierten Handlungskonzeptes und als grundlegendes Planungsinstrument in den Kommunen / Kreisen nachhaltig so zu etablieren, dass die unterschiedlichen kommunalen Handlungsfelder wie Armutsbekämpfung, Stadtentwicklung, lokale Ökonomie, Arbeitsmarkt, Jugend- und Altenhilfe, Bildung, Schule und Soziales interdisziplinär betrachtet und vernetzt werden.

Die Fachstelle hält für die Kommunen kostenlose Beratung im Kontext der Sozialplanung, der Erstellung eines integrierten Handlungskonzeptes (siehe hierzu auch Ziffer I.6), der Prozessmoderation, der Qualifizierung von kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der vorbereitenden Projektentwicklung vor. Zudem soll die Fachstelle dem Know-how-Transfer dienen und den kollegialen Austausch der Kommunen untereinander durch Fachgespräche, Informationsveranstaltungen und thematische Workshops moderieren. Darüber hinaus werden bezüglich der Finanzierung der Eigenanteile im Kontext der Projektfinanzierung Hilfestellungen angeboten.

Im Zusammenhang mit strategischer Sozialplanung und kommunaler Sozialberichterstattung ist ein **Bedarf an regional tief gegliederten Daten** gegeben. Mit der Veröffentlichung des Sozialberichts NRW 2012 wurde das Datenangebot der Sozialindikatoren NRW im Internetportal „Sozialberichte NRW online“ (<http://www.sozialberichte.nrw.de>) um Kernindikatoren auf kommunaler Ebene erweitert.

Kostenlose Beratung zu Fragen rund um die Implementierung und Weiterentwicklung von strategischen sozialraumorientierten Sozialplanungsprozessen bietet die Fachstelle zur sozialraumorientierten Armutsbekämpfung NRW (FSA), c/o NRW.ProjektArbeit, Munscheidstraße 14, 45866 Gelsenkirchen, Telefon: 02 09 /95 66 00-0, E-Mail: info@nrw.projektarbeit.de, Website: <http://nrw-projektarbeit.de/>.

Weiterführende Informationen:

- Moderne Sozialplanung. Ein Handbuch für Kommunen. Hrsg.: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW. Düsseldorf, 2011

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/herunterladen/der/datei/handbuch-sozialplanung-pdf/von/moderne-sozialplanung/vom/mais/1033>

- Sozialplanung als Instrument der Kommunalverwaltung in Nordrhein-Westfalen. Eine Strukturanalyse in den Städten und Kreisen. Von Herbert Schubert. Hrsg.: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW. Düsseldorf, 2013/2014
http://www.mais.nrw.de/sozialberichte/sozialberichterstattung_nrw/kurzanalysen/Sozialplanung_als_Instrument_der_Kommunalverwaltung.pdf
- Handlungskonzept „Gegen Armut und soziale Ausgrenzung“. Hrsg.: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW. Düsseldorf, 2013
<http://www.nrw-hält-zusammen.nrw.de/img/Handlungskonzept.pdf>
- NRW hält zusammen. Handlungskonzept gegen Armut und soziale Ausgrenzung. Hrsg.: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW. Düsseldorf, 2014
<http://www.nrw-hält-zusammen.nrw.de/img/NRWhaeltzusammen.pdf>
- Datenangebot für kommunale Sozialberichterstattung und Sozialplanung innerhalb der HTML-Seite "Sozialberichterstattung NRW" innerhalb der MAIS-Website
<http://www.mais.nrw.de/sozialberichte/index.php>

I.15 Stadterneuerung / Städtebauförderung

Mehrdimensionale Problemlagen machen ein abgestimmtes, ressortübergreifendes Handeln notwendig. Integrierte Handlungskonzepte (vgl. hierzu auch Ziffer I.6) sind in Nordrhein-Westfalen deshalb die Voraussetzung für eine Förderung aus den Programmen der Städtebauförderung. Damit wird den Grundsätzen und Empfehlungen der „Leipzig Charta“ der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gefolgt.

Integrierte Stadtentwicklung hat in Nordrhein Westfalen zu einer verbesserten Stadtentwicklungspolitik geführt, denn es werden nicht nur städtebauliche, sondern auch wirtschaftliche, verkehrliche, soziale, gesundheits- und bildungspolitische, pflegerische sowie stadtklimatische und ökologische Belange in die Erneuerungsstrategien einbezogen.

Handlungsschwerpunkte im Rahmen der nordrhein-westfälischen Städtebauförderung sind:

- Ertüchtigung stadtteilbezogener Bildungseinrichtungen (Multifunktionalität und lebenslanges Lernen) in Verbindung mit der energetischen Gebäudesanierung und der Herstellung der Barrierefreiheit,
- Errichtung oder Änderung / Umnutzung von Gemeinbedarfseinrichtungen zur Förderung des intergenerativen Zusammenlebens sowie zur Integration von Zuwanderern,
- Gestaltung und Aufwertung des öffentlichen Raums, Herstellung und Änderung von Grünanlagen und öffentlichen Spielplätzen sowie Verbesserung des Wohnumfeldes mit dem Ziel, dem Stadtteil neue Attraktivität zu verleihen, das Zusammenleben der Menschen verschiedener Herkunft, Altersstrukturen und sozialer Lage zu fördern sowie die stadtkologische Situation zu verbessern,
- Wieder- und Umnutzung brachgefallener Flächen sowie leerstehender Gebäudesubstanz,
- Quartiersmanagement, aktive Mitwirkung der Beteiligten sowie Erfahrungsaustausch.

Zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen gemäß Artikel 104 b Grundgesetz, die durch Mittel der Länder, der Kommunen und ggf. der Europäischen Union ergänzt werden. Im Rahmen der Städtebauförderung werden den Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden Investitionskostenzuschüsse zu den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben als Zuweisung bewilligt.

Das neue Instrument des **Stadtentwicklungskredits** ist für nachhaltige Stadterneuerungsprojekte entwickelt worden, die schwach rentierbar sind und für die deshalb kein Zugang zu den Zuschussprogrammen der Städtebauförderung besteht. Der Stadtentwicklungskredit richtet sich an kommunale Gesellschaften, private Entwicklerinnen und Entwickler sowie gemeinnützige Organisationen. Fördervoraussetzung ist, dass das Projekt Bestandteil eines im Rahmen der EU-Strukturfonds geförderten integrierten Handlungskonzepts ist.

Weiterführende Informationen:

- Integrierte Handlungskonzepte in der Stadtentwicklung. Leitfaden für Planerinnen und Planer. Hrsg.: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW. Düsseldorf, 2012
<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/pageflip/mbwsv/integrierte-handlungskonzepte-in-der-stadtentwicklung/1016>
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)
http://www.mbwsv.nrw.de/stadtentwicklung/_pdf_container/Foerderrichtlinien_Stadterneuerung_2008.pdf
- Häufig gestellte Fragen zu den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 (FAQ Liste FRL – Stand: 04.12.2014)
http://www.mbwsv.nrw.de/stadtentwicklung/_pdf_container/FAQ_Foerderrichtlinien_Staedtebau_12-2014.pdf
- Förderung von Gemeinbedarfseinrichtungen im kommunalen Kernhaushalt
http://www.mbwsv.nrw.de/stadtentwicklung/foerderung_und_instrumente/Infoveranstaltung_BR/index.php

I.16 Umweltinformationen

Die Umweltsituation benachteiligter und strukturschwacher Quartiere, Stadt- und Ortsteile weist zum Teil erhebliche Defizite auf. Mängel wie Lärm-, Feinstaub- und Ozonbelastungen, Geruchsimmissionen, ein hoher Versiegelungsgrad sowie Altlasten wirken sich negativ auf die Lebensqualität der Wohnbevölkerung aus und führen zu Segregationsprozessen und einem Negativimage. Im Rahmen einer integrierten Quartiers- und Ortsteilentwicklung sind deshalb bei entsprechender Ausgangslage auch geeignete Maßnahmen in dem Bereich Umwelt und Ökologie zu entwickeln und umzusetzen.

Mit dem „NRW-Umweltportal“ stehen den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Kommunen ein schneller und einfacher Zugang zu den Umweltinformationen aller Umweltbehörden des Landes zur Verfügung. Neben der zentralen Suchfunktion bietet das Portal auf seiner Startseite aktuelle Messwerte und Warnhinweise rund um die Themen Umwelt und Verbraucherschutz. Nutzerinnen und Nutzer können sich eine personalisierte Startseite einrichten, die sie laufend und tagesaktuell über umweltbezogene Entwicklungen an ihrem Wohnort informiert – von allgemeinen Wetterdaten über Feinstaubbelastung bis hin zu Wasserständen und -temperaturen.

Weiterführende Informationen:

- Website NRW-Umweltportal
<http://www.umweltportal.nrw.de/>

I.17 Wohnen

Die Anforderungen an die Wohnpolitik sind regional und lokal sehr unterschiedlich. Demographische und strukturelle Veränderungsprozesse sind in den kommenden Jahren zu meistern.

Wohnungen sind Lebensmittelpunkte, sind Orte der freien Entfaltung und des Rückzuges für die Menschen. Wie wir wohnen, beeinflusst unser Lebensgefühl und unsere Lebensqualität. Für Wohnorte und Wohnquartiere, die im Rahmen einer integrierten Stadtentwicklungspolitik zukünftig weiter entwickelt oder auch neu geschaffen werden können, sind kommunale wohnungspolitische Handlungskonzepte eine gute Grundlage für quartiersbezogene Förderstrategien. Solche ämterübergreifenden und im Dialog mit den Wohnungsmarktakteuren entwickelten Konzepte sind in vielen Kommunen bereits Praxis. Sie können Bestandteil von integrierten Stadtentwicklungskonzepten sein, aber auch unabhängig davon entstehen. Sie liefern eine für Verwaltung, Wohnungswirtschaft, Kommunalpolitik sowie Eigentümerinnen und Eigentümer gleichermaßen notwendige Bestandsaufnahme der örtlichen Wohnungsmarktlage und können Handlungserfordernisse, -möglichkeiten und -strategien liefern.

Wohnungspolitische Handlungskonzepte sind im Rahmen der Wohnraumförderung des Landes bereits heute für besondere Fördermaßnahmen und Gebietskulissen Fördervoraussetzung wie zum Beispiel bei der Erneuerung und dem Rückbau von Großsiedlungen. Wenn es ein wohnungspolitisches Handlungskonzept erfordert, können die Vorgaben der Förderrichtlinien im Einzelfall flexibel gehandhabt werden und Vorhaben abschnittsweise umgesetzt werden mit der erforderlichen Finanzierungssicherheit für mehrere Bauabschnitte und Jahre.

Kommunale Handlungskonzepte „Wohnen“ liefern somit – ergänzend oder auch als Bestandteil zu integrierten Handlungs- oder Entwicklungskonzepten – die notwendigen Voraussetzungen dafür, dass die Wohnraumförderung als wichtiges wohnungs- und sozialpolitisches Förderinstrument zur Unterstützung einer integrierten Stadterneuerungspolitik eingesetzt werden kann.

Weiterführende Informationen:

- Zuhause im Quartier. Quartiersentwicklung durch wohnungswirtschaftliche Investitionen. Von Torsten Bölting, Janine Constant, Nina Hartmuth u. a. Hrsg.: Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 2014
<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/herunterladen/der/datei/zuhause-im-quartier-web-pdf/von/zuhause-im-quartier/vom/mbwsv/1710>
- Kommunale Handlungskonzepte „Wohnen“. Ideen und Beispiele. Hrsg.: Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW. Düsseldorf, 2010
http://www.mbwsv.nrw.de/wohnen/pdf_container/Kommunale_Handlungskonzepte_Wohnen_Beispiele_20101.pdf

I.18 Wohnungsnotfallhilfe

Seit 1996 unterstützt die NRW-Landesregierung die Kommunen bei der Überwindung von Obdachlosigkeit und Bekämpfung von Wohnungslosigkeit. Ende 2009 wurde mit dem Aktionsprogramm „Obdachlosigkeit verhindern. Weiterentwicklung der Hilfen für Wohnungsnotfälle“ die Anpassung an die aktuellen Probleme von obdachlosen Menschen vollzogen. Das Programm beinhaltet fünf gleichwertige Handlungsfelder: Förderung von Modellprojekten, Beratung von Trägern bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten, Wohnungsnotfallberichterstattung, Förderung des Wissenstransfers sowie Forschung und Evaluation.

Mit der **Förderung von Modellprojekten** aus dem Aktionsprogramm sollen Kommunen, Träger der freien Wohlfahrtspflege und private Träger dazu befähigt werden, die Wohnungsnotfallhilfe in eigener Verantwortung weiter zu entwickeln und sie zum integralen Bestandteil der Wohnungspolitik zu machen. Zurzeit werden Modellprojekte mit folgenden Schwerpunkten gefördert:

- Entwicklung von Gesamthilfesystemen (dezentrale Beratungsstrukturen) im ländlichen Raum,
- Bekämpfung von Energiearmut,
- Hilfen für wohnungslose Bürgerinnen und Bürger aus Südosteuropa,
- Abbau öffentlicher Obdachler,
- Wohnraummobilisierung.

Bei der Planung, Entwicklung und Umsetzung neuer Maßnahmen der Wohnungsnotfallhilfe können Kommunen und Träger auf **fachkundige Beratung** zurückgreifen. Aus einem Pool von bundesweit tätigen Beratungsunternehmen sowie Instituten, die sich mit dem Bereich der Wohnungsnotfallhilfe beschäftigen, können die Träger einen Beratungsdienstleister wählen. Die Kosten der Beratung sind förderfähig.

Mit der **integrierten Wohnungsnotfallberichterstattung NRW** werden jährlich neben kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachten wohnungslosen Personen bzw. Haushalten auch Personen erfasst, die bei den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe institutionell untergebracht, oder zumindest den Beratungsstellen als wohnungslos bekannt sind. Mit dieser Berichterstattung ist es möglich, umfassende Ergebnisse zur quantitativen Entwicklung der Wohnungslosigkeit zu erhalten.

Im Rahmen des Aktionsprogramms werden die Entwicklungen in der Wohnungsnotfallproblematik in NRW beobachtet und auf aktuelle Probleme reagiert, z. B. wenn bestimmte Bevölkerungsgruppen zunehmend von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind. Anhand von Gutachten, Expertisen sowie Transfer- Workshops können vertiefende Erkenntnisse gewonnen und transferiert werden.

Weiterführende Informationen:

- Förderkonzept zum Aktionsprogramm „Obdachlosigkeit verhindern –Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen“. 2. Auflage. Hrsg.: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW. Düsseldorf, 2011
http://www.mais.nrw.de/08_PDF/004/110800_foerderkonzept_obdachlosigkeit_verhindern.pdf

- Die Ergebnisse der integrierten Wohnungsnotfallstatistik Nordrhein-Westfalen sind auf der HTML-Seite "Sozialberichterstattung NRW" innerhalb der MAIS-Website als PDF-Datei verfügbar:
http://www.mais.nrw.de/sozialberichte/sozialberichterstattung_nrw/kurzanalysen/index.php
- Prävention von Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen. Hrsg.: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW. Düsseldorf, 2014
http://www.mais.nrw.de/08_PDF/003/Endbericht_Praevention_von_Wohnungslosigkeit_NRW.pdf
- Handbuch Wohnungsnotfallhilfe (Vorankündigung)
Das Handbuch soll im Juni 2015 veröffentlicht werden und dann auch als PDF-Datei verfügbar sein unter:
http://www.mais.nrw.de/04_Soziales/4_Soziales_Netz/hilfe_bei_wohnungsnot/index.php

I.19 Zuwanderung aus Südosteuropa

Die Landesregierung unterstützt die von Zuwanderung aus Südosteuropa besonders betroffenen Kommunen mit einem umfassenden ressortübergreifenden Handlungskonzept und einem Fördervolumen von über 7,5 Millionen Euro jährlich. Ein grundlegender Schwerpunkt liegt vor allem auf der **Förderung von Kindern und Jugendlichen, der Qualifizierung und Beschäftigungsfähigkeit Erwachsener und der gesundheitliche Grundversorgung**, denn Bildung, Qualifizierung und die Berücksichtigung der sozialen Lebenslagen sind der Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration. Wo dies notwendig ist, wird sie von ordnungspolitischen Maßnahmen begleitet, die auf das Einhalten der das Zusammenleben bestimmenden gesetzlichen Regelungen gerichtet sind. Teil des Handlungskonzepts sind u. a. die **Förderung des Einsatzes von Integrationslotsinnen und Integrationslotsen**, die als Brückenbauer in den Stadtteilen eingesetzt werden und den Kontakt zwischen Neuzuwanderern und Behörden, Ämtern und sozialen Einrichtungen erleichtern sowie Pilotprojekte zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Das Ausschreibungsverfahren für die Pilotprojekte Integrationslotsen und Heranführung an den Arbeitsmarkt wurde bereits in 2014 durchgeführt. Die Förderungen laufen aktuell für die Jahre 2014 und 2015.

Der Bund nimmt sich der Thematik der Zuwanderung aus Südosteuropa nun auch im Rahmen des neuen **Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen (EHAP)** an, für den am 12. März 2014 die entsprechende Verordnung zum in Kraft getreten ist. Ziel des Fonds ist es dabei, zur Erreichung der Armutsreduktion gemäß der Strategie „Europa 2020“ beizutragen. Zielgruppe sind die am stärksten benachteiligten Personen. Für die Förderperiode 2014–2020 sind 3,5 Milliarden Euro EU-Mittel bereitgestellt, die von den Mitgliedstaaten jeweils um eine nationale Kofinanzierung in Höhe von 15 % zu ergänzen sind. Für Deutschland stehen 78,9 Millionen Euro aus dem Fonds und zusätzlich 9,33 Millionen Euro aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Verfügung. Das Operationelle Programm für Deutschland wird derzeit unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erarbeitet. Fest steht bereits, dass sich der Fonds an Zuwanderinnen und Zuwanderer aus anderen EU-Mitgliedstaaten in prekären Lebensverhältnissen sowie deren Kinder, außerdem an Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen richten wird. Der Fokus liegt dabei auf der sozialen Inklusion der Zielgruppe.

Von der Genehmigung des OP ist im ersten Quartal 2015 auszugehen. Auf der Basis von zwei Förderrichtlinien wird dann der Projektstart vollzogen.

Ein Einsatz von Städtebauförderungsmitteln im Zusammenhang mit der Zuwanderung aus Südosteuropa ist ausschließlich für **städtebauliche Maßnahmen** möglich. Die Fördermittel sind gemäß §§ 164 a und b, 171 b Absatz 4 und 171 e Absatz 6 BauGB einzusetzen. Der Beitrag der **Städtebauförderung** im Kontext besonderer Zuwanderungsaufgaben besteht in der Förderung

- von Quartiersmanagement, das bei Bedarf um sprachkundige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erweitert werden kann,
- der Modernisierung / des Neubaus der kommunalen Infrastruktur (Jugendzentren, Sportflächen, Bürger- und Stadtteilzentren); im Kontext der Zuwanderung aus Südosteuropa kann es sinnvoll sein, möglichst niedrigschwellig erreichbare Räumlichkeiten für die Bereitstellung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten jeglicher Art herzurichten,
- der Aufwertung des öffentlichen Raums, die mit entsprechenden Beteiligungsformaten verbunden einen integrativen Beitrag leisten kann,
- der Beseitigung von Problemimmobilien durch Abrissförderung oder Förderung des kommunalen Zwischenerwerbs; hierbei sind durch die Wertermittlungsverordnung spekulativen Erlöserwartungen klare Grenzen gesetzt,
- von Sozialplan und Umzugsmanagement, welche die Auflösung unverträglicher Wohnsituationen begleiten können,
- von Beteiligungsverfahren und Verfügungsfonds für die Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements bzw. bewohnergetragener Projekte.

Weiterführende Informationen:

- Maßnahmen zur Unterstützung der von Zuwanderung aus Südosteuropa besonders betroffenen Kommunen. Bericht der IMAG „Zuwanderung aus Südosteuropa“ über den aktuellen Sachstand vom 11. November 2014
http://www.integration.nrw.de/Meldungen/pm2014/Bericht_der_Landesregierung_zur_Zuwanderung_S_osteuropa/MMV16-2392.pdf
- Operationelles Programm ESF Nordrhein-Westfalen 2014–2020
http://www.arbeit.nrw.de/pdf/esf/esf_op_nrw_2014_2020.pdf
- HTML-Seite „Rechtliche Grundlagen der Städtebauförderung“ innerhalb der Website „Städtebauförderung“ des BBSR
http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Grundlagen/RechtlicheGrundlagen/RechtlicheGrundlage_node.html
- Neue Armutszuwanderung aus Südosteuropa. Kurzexpertise. Hrsg.: Bundestransferstelle Soziale Stadt. Berlin, 2013
http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/SharedDocs/Publikationen/StBauF/SozialeStadt/2013_armutszuwanderung.pdf?__blob=publicationFile&v=1

II. FORMALIA

II.1 Ausgabenerstattungsprinzip

Im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfondsförderung gilt gemäß der GSR-VO (VO (EU) Nr. 1303/2013) das Ausgabenerstattungsprinzip: Danach müssen Mittelabrufe des Landes bei der EU durch tatsächlich getätigte und geprüfte Ausgaben für zuwendungsfähige Zwecke belegt sein.

Das im Rahmen des **EFRE** eingerichtete Verwaltungs- und Kontrollsystem sieht ein Ausgabenerstattungsverfahren vor, wonach die Zuwendung erst ausgezahlt werden darf, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger entsprechende Nachweise erbringt, dass die zuwendungsfähigen Ausgaben tatsächlich in dem Projekt angefallen sind sowie getätigt wurden und diese von der zuständigen zwischengeschalteten Stelle geprüft wurden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss die EU-Mittel also zunächst vorfinanzieren.

Die Auszahlung der zur Gesamtfinanzierung eingesetzten nationalen Fördermittel unterliegt den jeweils geltenden nationalen Rechtsvorschriften. Das Auszahlungsverfahren im EFRE ist in Nr. 7.1 der EFRE-Rahmenrichtlinie geregelt.

Für den Bereich der **Städtebauförderung** gilt, dass die Bundes- und Landesmittel auf Anforderung einer Gemeinde vorschüssig ausgezahlt werden können (vgl. Nr. 7.1 EFRE-Rahmenrichtlinie).

II.2 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung 2014–2020

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ist eines der wichtigsten Instrumente der Regional- und Strukturförderung der Europäischen Union (EU) und mit einem Mittelvolumen von 2.424 Millionen Euro (inklusive Kofinanzierung) das größte wirtschafts- und strukturpolitische Programm in Nordrhein-Westfalen. Der EFRE zielt mit seinen Investitionskostenzuschüssen insbesondere darauf ab, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu stärken, dauerhafte Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten sowie eine nachhaltige Entwicklung – insbesondere auch eine nachhaltige Stadtentwicklung – zu ermöglichen.

Zur Umsetzung des EFRE hat das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Operationellen Programm Nordrhein-Westfalens (OP EFRE NRW 2014–2020) eine verbindliche Vereinbarung mit der EU-Kommission für sieben Jahre geschlossen. Das OP EFRE NRW begründet sich aus dem Kontext zentraler europäischer und nationaler Strategien, setzt jedoch zugleich auf einer Analyse der konkreten regionalen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Situation Nordrhein-Westfalens und der sich hieraus ergebenden Herausforderungen und Aufgaben auf. Hieraus ergibt sich eine Konzentration auf klare Prioritäten und auf Maßnahmen, die sich im OP EFRE NRW 2014–2020 in drei thematischen Schwerpunkten in den Prioritätsachsen 1-3 sowie einer Mischachse widerspiegeln.

Prioritätsachse 1: Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation

Prioritätsachse 2: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU

Prioritätsachse 3: Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen

Prioritätsachse 4: Nachhaltige Stadt- und Quartiersentwicklung / Prävention („Mischachse“)

Die Achsen werden durch Investitionsprioritäten und darunterliegende spezifische Ziele konkretisiert. Zur Realisierung der spezifischen Ziele sind Maßnahmen aufgeführt. Nur für die im OP EFRE NRW 2014–2020 genannten Maßnahmen dürfen Mittel aus dem EFRE eingesetzt werden. Die Ergebnisse der Förderung sind anhand von Outputindikatoren zu belegen.

Prioritätsachsen des OP EFRE NRW 2014–2020 und dessen spezifische Ziele



Quelle: EFRE-Verwaltungsbehörde NRW

Um die Kommunen des Landes an dem OP EFRE NRW zu beteiligen und um ihre spezifischen Probleme aufzugreifen, sollen in der Prioritätsachse 4 „Nachhaltige Stadt- und Quartiersentwicklung / Prävention („Mischachse“)“ Maßnahmen zur Integration und Armutsbekämpfung, zur wirtschaftlichen Belebung, zur Sanierung und Neunutzung von Industriebrachen und Konversionsflächen sowie Maßnahmen im Bereich Umwelt und Ökologie kombiniert werden. Im Vordergrund steht der Gedanke der sozialen Prävention. Hierfür sollen die drei nachfolgend beschriebenen Investitionsprioritäten (IP) eingesetzt werden:

Mit der **IP 9 (b)** „Unterstützung der Sanierung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Belebung benachteiligter Gemeinden in städtischen und ländlichen Gebieten“ und dem Spezifischen Ziel „Verbesserung der Integration benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen in Arbeit, Bildung und in die Gemeinschaft“ soll der Ausgrenzung bestimmter Gruppen und dem Niedergang von Quartieren und Städten gegengesteuert werden. Förderfähig sind insbesondere bedarfsgerechte und qualifizierte Bildungs- und Betreuungsangebote sowie Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Raums und des Wohnumfelds mit dem Ziel, dem Gebiet neue Attraktivität zu verleihen und eine bessere Durchmischung mit Menschen verschiedener Herkunft, Altersstrukturen und sozialer Lage zu erreichen. Gefördert werden können aber auch Maßnahmen zur Belebung der örtlichen Wirtschaft. Gemessen wird der Erfolg der umgesetzten Maßnahmen mit den Outputindikatoren „Kapazität der unterstützten Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen“, „Zahl der Personen, die in Gebieten mit integrierten Stadtentwicklungsstrategien leben“ sowie „Anzahl der integrierten Handlungskonzepte mit geförderten Projekten“.

Im Rahmen der **IP 6 (d)** „Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über NATURA 2000, und grüne Infrastruktur“ und dem Spezifischen Ziel „Ökologische Revitalisierung von Quartieren, Städten und Stadt-Umlandgebieten“ soll der Aspekt einer lebenswerten Umwelt und Ökologie im städtischen und stadtnahen Raum aufgegriffen werden. Vorgesehen ist eine Konzentration auf Maßnahmen, die einen Beitrag zur Schaffung und zum Ausbau grüner Infrastrukturen und von Naturerlebnisgebieten und -angeboten sowie zum nachhaltigen Umgang mit der Ressource Fläche leisten. Die Erfolgsmessung erfolgt über Outputindikatoren „Neu geschaffene / sanierte Flächen in den geförderten städtischen Gebieten“ sowie „Freiflächen in den neu geschaffenen / sanierten Flächen in den geförderten städtischen Gebieten“.

Mit der **IP 6 (e)** „Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Umfelds, zur Wiederbelebung von Stadtzentren, zur Sanierung und Dekontaminierung von Industriebrachen (einschließlich Umwandlungsgebieten), zur Verringerung der Luftverschmutzung und zur Förderung von Lärminderungsmaßnahmen“ und dem spezifischen Ziel „Entwicklung und Aufbereitung kommunaler Brach- und Konversionsflächen zu stadtentwicklungspolitischen bzw. ökologischen Zwecken“ soll eine Nutzbarmachung von Brachen und leerstehenden Gebäuden, insbesondere solche mit baukulturellem Wert, in Quartieren, Städten und Stadt-Umlandverbänden zur Beseitigung von Hemmnissen für die Stadtentwicklung und für ökologische Ziele ermöglicht werden. Angestrebt werden neue innovative Nutzungen für wirtschaftliche Zwecke, für neue Dienstleistungen, Freizeit und Erholung sowie für grüne Infrastrukturen. Der Outputindikator hier ist die Gesamtfläche des sanierten Geländes.

Konkretere Beispiele für förderfähige Maßnahmen sind im OP NRW 2014-2020 im Kapitel 2.4 „Prioritätsachse 4: Nachhaltige Stadt- und Quartiersentwicklung / Prävention („Mischachse“)“ aufgeführt. Für die Realisierung dieser Maßnahmen stehen 20 % der EFRE-Mittel, das sind 233 Millionen Euro, zur Verfügung. Davon entfallen 141 Millionen Euro für den Aufruf zur präventiven und nachhaltigen Entwicklung von Quartieren / Ortsteilen sowie zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung zur Verfügung.

Fördervoraussetzungen

Die Projektauswahl erfolgt im Rahmen des Aufrufes „Starke Quartiere – starke Menschen. Gemeinsamer Aufruf der Programme des EFRE, des ELER und des ESF (2014–2020) zur präventiven und nachhaltigen Entwicklung von Quartieren und Ortsteilen sowie zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung“. Zudem können kommunale Vorhaben im Rahmen der Aufrufe „Regio.NRW“ und „ökologische Revitalisierung“ gefördert werden. Kriteriengesteuerte Einzelfallentscheidungen sind bei Projekten, die innerhalb der Prioritätsachse 4 gefördert werden sollen, nicht möglich. Die Kommunen reichen entsprechend den Vorgaben der Aufrufe integrierte kommunale Handlungskonzepte ein, aus denen sich die zu fördernden Maßnahmen ableiten. Gemäß Artikel 7.1 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 sind in diesen Konzepten die wirtschaftlichen, ökologischen, klimatischen, demographischen und sozialen Herausforderungen für die Kommune zu beschreiben. Zudem müssen die integrierten Handlungskonzepte sowohl Projekte aus dem spezifischen Ziel 6 d oder 6 e als auch aus dem spezifischen Ziel 9 b enthalten. Vor Teilnahme am Aufruf unterzeichnen die Kommunen eine Vereinbarung mit der EFRE-Verwaltungsbehörde über die diskriminierungsfreie Auswahl von Projekten entsprechend Artikel 7 (4) und (5) EFRE VO 1301/2013.

Fördermittel aus Landes- bzw. Bundesprogrammen sind für die Förderung der vorgeschlagenen Konzepte und Vorhaben prioritär vor den Europäischen Fonds einzusetzen. Der Anteil der EFRE-Mittel darf gemäß Artikel 120 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 höchstens 50 % der im EFRE zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (öffentliche und private Ausgaben) betragen. Der Fördergegenstand ergibt sich aus dem OP EFRE NRW 2014–2020. Regelungen zur Abwicklung der Förderung aus dem EFRE sind in der am 28.11.2014 in Kraft

getretenen „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE Rahmenrichtlinie – EFRE RRL)“ festgelegt. Sie ist bei allen Zuwendungen anzuwenden, die im Rahmen des OP EFRE NRW 2014–2020 erfolgen. Sie geht den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO und den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Um die Bedingungen und Auflagen für die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger so einfach wie möglich zu gestalten, sind mit der EFRE RRL die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem EFRE (ANBest-EFRE)“ in Kraft getreten. Sie fassen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G), die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sowie die EU-spezifischen Nebenbestimmungen zusammen.

Erste Ansprechpartner für Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind die fünf Bezirksregierungen. Die entsprechenden Kontaktdaten finden sich unter Punkt „IV. Adressen“ sowie im Aufruf zur präventiven und nachhaltigen Entwicklung von Stadtquartieren und Ortsteilen sowie zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung.

Stadtentwicklungskredit (Stadtentwicklungsfonds)

In dem gemeinsamen Aufruf des EFRE/ELER/ESF und in dem Aufruf Regio.NRW können für bestimmte Projekte Mittel des Stadtentwicklungskredits eingesetzt werden. Die hieraus geförderten Vorhaben müssen Teil eines kommunalen integrierten Handlungskonzepts sein. Die weiteren Fördervoraussetzungen der Prioritätsachse 4 gelten ebenfalls. Der Stadtentwicklungskredit soll insbesondere für Vorhaben der Flächen- und Gebäudeentwicklung (IP 6 e) genutzt werden. Zielgruppe des Förderangebotes sind kommunale Einrichtungen sowie gewerbliche Projektentwickler und Betreiber bürgerschaftlicher Projekte. Der Kredit bietet Darlehen mit flexiblen Laufzeiten und haftungsentlastenden Elementen an. Für die Abwicklung zuständig ist die NRW.Bank, die Beratung der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller erfolgt gemeinsam mit der jeweils zuständigen Bezirksregierung.

Weiterführende Informationen:

- Website „EFRE.NRW 2014–2020“
<http://www.efre.nrw.de/>
- Operationelles Programm NRW 2014-2020 für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (OP EFRE NRW). Genehmigt am 17.10.2014 durch die Europäische Kommission
http://www.efre.nrw.de/0_2_Aktuelles/00_Newsmedia/OP_Version_final_Internet_01.pdf
- Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014–2020 im Land Nordrhein-Westfalen vom 28.11.2014 (EFRE-Rahmenrichtlinie – EFRE RRL) inklusive der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE)
https://lv.recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=14670&menu=1&g=0&keyword=efre

II.3

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014–2020

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) fördert die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums in der Europäischen Union (EU). Neben dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) ist der ELER die zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU. Die Ziele des ELER sind

- die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,
- die Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und des Klimaschutzes,
- die ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen.

Die Umsetzung der ELER-Förderung erfolgt auf der Grundlage der „Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum“ (EPLR), die in Deutschland für jedes Bundesland erstellt werden. Das nordrhein-westfälische Programm „Ländlicher Raum 2014-2020“ greift alle sechs Investitionsprioritäten auf, welche die EU in Artikel 5 der ELER-Verordnung (VO (EU) Nr. 1305/2013) dargelegt hat. Dies sind die

- Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten,
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und des Generationswechsels in den landwirtschaftlichen Betrieben,
- Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette und des Risikomanagements in der Landwirtschaft,
- Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen, die von der Land- und Forstwirtschaft abhängig sind,
- Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft,
- Förderung der sozialen Eingliederung, der Bekämpfung der Armut und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten.

Im Rahmen der Priorität „Soziale Eingliederung, Armutsbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung“ legt das NRW-Programm „Ländlicher Raum 2014-2020“ einen Schwerpunkt auf die „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“. Im Bereich dieses Schwerpunkts sieht das NRW-Programm die Förderung von „Kooperationen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und zur Vorbeugung prekärer Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien“ vor.

Darüber hinaus können sich lokale Akteure aus den vielfältigsten öffentlichen und nicht öffentlichen Interessenskreisen zu Lokalen Aktionsgruppen zusammenschließen und gemeinsam ein Entwicklungskonzept für ihre Region erarbeiten (LEADER-Ansatz). Auf der Basis solcher Konzepte werden dann geeignete Projekte zur Förderung mit ELER-Mitteln ausgewählt. Förderfähig sind u. a. Maßnahmen mit dem Ziel der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten.

Ländliche Regionen in Nordrhein-Westfalen können sich bis zum 16. Februar 2015 um die Auswahl als LEADER-Region bewerben. Im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014–2020 stehen für diese Regionen bis zum Jahr 2020 rund 70 Millionen Euro bereit, um Ideen und Strategien für ihre Entwicklung zu realisieren.

Das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020 gilt grundsätzlich auf der gesamten Landesfläche. Bei einzelnen Maßnahmen zur Entwicklung in den ländlichen Gebieten, z. B. der Dorferneuerung oder bei Kooperationen zur integrierten ländlichen Entwicklung, sowie bei LEADER ist wegen der konkreten Zielsetzung eine Fokussierung auf bestimmte Gebietskategorien erforderlich. Im EPLR NRW 2014–2020, Kapitel 8.1, finden sich Beschreibungen der jeweiligen Förderkulissen auf Maßnahmen- bzw. Teilmaßnahmenebene.

Der ELER wird in der Regel mit 45 % an den öffentlichen Ausgaben im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum beteiligt. Bei einzelnen Maßnahmen (M16, Zusammenarbeit) und M19 (LEADER) ist ein höherer Beteiligungssatz vorgesehen (70 % bzw. 80 %). Die nationale Kofinanzierung kann über Bundes- und Landesprogramme unter Beachtung des Kohärenzgebotes, kommunale Finanzmittel, Eigenmittel des Projektträgers sowie Spenden erbracht werden.

Weiterführende Informationen:

- HTML-Seite „ELER-Förderung (NRW-Programm Ländlicher Raum)“
<http://www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/grundlagen-der-agrarfoerderung/eler-foerderung-nrw-programm-laendlicher-raum/>
- NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020. Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raums. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Stand: 6. Januar 2015
http://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/landwirtschaft/programm_laendl_raum/Programmwurf_06_01_2014_mit_NRR.pdf

II.4 Europäischer Sozialfonds 2014–2020

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist einer der fünf europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds), die unter einem gemeinsamen strategischen Rahmen zusammengefasst sind und einander ergänzende Ziele verfolgen. Der ESF ist das wichtigste beschäftigungspolitische Förderinstrument der Europäischen Union (EU). Ziel der ESF-Förderung ist die Schaffung neuer und qualitativ besserer Arbeitsplätze in den Mitgliedsstaaten; dies geschieht durch die Kofinanzierung nationaler, regionaler und lokaler Projekte, die auf eine Erhöhung der Beschäftigungsquote, eine Verbesserung der Arbeitsplatzqualität und eine stärkere Integration von Nichterwerbstätigen in den Arbeitsmarkt abzielen. Damit trägt der ESF wesentlich zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der EU und zur Umsetzung der Ziele der Europa-2020-Strategie bei.

Die Maßnahmen des ESF werden in den Mitgliedstaaten der EU in Form von Operationellen Programmen durchgeführt. In Deutschland hat der Bund ein eigenes ESF-Programm entwickelt, dessen Förderangebote unter Beachtung des Kohärenzgebotes durch die regionalen Programme der Bundesländer ergänzt werden.

Das **OP ESF NRW 2014–2020** definiert drei Prioritätsachsen mit fünf Investitionsprioritäten und 28 geplanten Programmen und Projektaktivitäten:

A Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und die Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte (= Prioritätsachse A)

- A1 Dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, ins Erwerbsleben (= Investitionspriorität A1)
- Kommunale Koordinierung
 - Starthelfende
 - Kein Abschluss ohne Anschluss– Übergang Schule - Beruf (⇒ s. a. Zusammenstellung der Förder- und Unterstützungsangebote)
 - Kein Kind zurücklassen
 - Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten
 - Verbundausbildung
 - Produktionsschulen
 - Teilzeitberufsausbildung
 - 100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche mit Behinderungen
- A2 Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel (= Investitionspriorität A2)
- KMU-Beratung für Fachkräfte
 - Arbeit gestalten
 - Faire Arbeit
 - Bildungsscheck
 - Beratung zur beruflichen Entwicklung (BBE)
 - Aufruf Fachkräftesicherung
 - Beschäftigtertransfer

B Förderung der sozialen Inklusion und die Bekämpfung von Armut und Diskriminierung (= Prioritätsachse B)

- B1 Aktive Inklusion durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit (= Investitionspriorität B1)
- Jugend in Arbeit plus (⇒ s. a. Zusammenstellung der Förder- und Unterstützungsangebote)
 - Öffentlich geförderte Beschäftigung / Sozialer Arbeitsmarkt
 - Erwerbslosenberatungsstellen (⇒ s. a. Zusammenstellung der Förder- und Unterstützungsangebote)
 - Arbeitslosenzentren (⇒ s. a. Zusammenstellung der Förder- und Unterstützungsangebote)
 - Flankierung SGB II
 - Aufruf zur sozialräumlichen Entwicklung und Prävention
 - Einzelprojekte zur Integration
 - Flankierung Aktionsplan Inklusion

C Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung – für Kompetenzen und lebenslanges Lernen (= Prioritätsachse C)

- C1 Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen (= Investitionspriorität C1)
- Grundbildung mit Erwerbswelterfahrung (⇒ s. a. Zusammenstellung der Förder- und Unterstützungsangebote)
 - Weiterbildung geht zur Schule
 - Qualifizierung von Beschäftigten von Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen

- C2 Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung (= Investitionspriorität C2)
- Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung

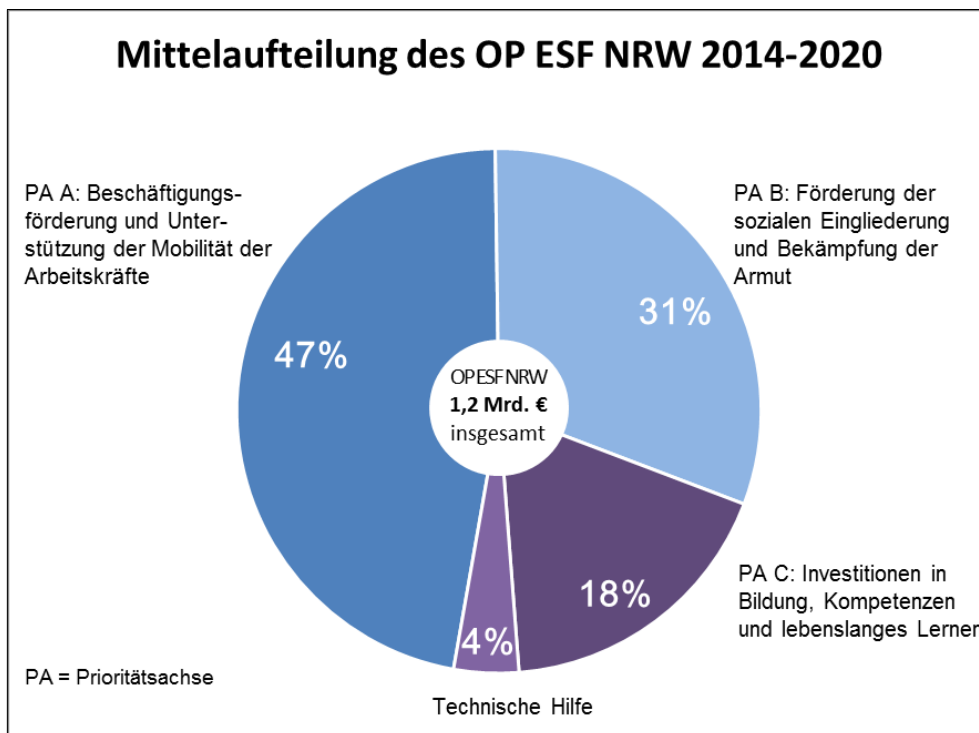
Innovative Modellvorhaben und Einzelprojekte, bei denen eine Auswahl über die ESF-Programmaufrufe nicht möglich ist, können im Rahmen von kriterienbasierten Einzelfallentscheidung über den ESF bezuschusst werden.

Für alle Programme und Aktivitäten des ESF gelten durchgängig die folgenden Querschnittsziele: Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung von Frauen und Männern.

Detailinformationen zu den Programmen, die in Zusammenhang mit der integrierten Quartiers- und Ortsteilentwicklung sowie mit der quartiersbezogenen Armutsbekämpfung von besonderem Interesse sein können, finden sich in der Zusammenstellung „Förder- und Unterstützungsangebote der Landesregierung Nordrhein-Westfalen“.

In dem Zeitraum bis zum Jahr 2020 erhält Deutschland 7,5 Milliarden Euro aus dem ESF. Diese Mittel verteilen sich mit 2,6 Milliarden Euro auf das nationale ESF-Programm des Bundes sowie mit 4,9 Milliarden Euro auf die 15 regionalen Programme der Bundesländer. Für die nordrhein-westfälische Arbeits- und Sozialpolitik stehen insgesamt 627 Millionen Euro EU-Mittel zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der nationalen Beiträge beläuft sich das Gesamtbudget auf rund 1,2 Milliarden Euro. Hinzu kommen die Anstoßeffekte und die Hebelwirkung der Strukturförderung.

Für die Armutsbekämpfung im Quartier sind in dem OP ESF NRW 2014–2020 insgesamt 180 Millionen Euro eingeplant. Davon stehen für den Aufruf zur präventiven und nachhaltigen Entwicklung von Quartieren / Ortsteilen sowie zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung 35 Millionen Euro zur Verfügung.



Quelle: MBWSV NRW

Der ESF beteiligt sich in Nordrhein-Westfalen als stärker entwickelte Region grundsätzlich mit bis zu 50 % der zuschussfähigen Ausgaben an den Vorhaben. Hinweise zur nationalen Kofinanzierung von ESF-Fördermitteln sind unter der Ziffer II.5 beschrieben.

Weiterführende Informationen:

- Website „Europäischer Sozialfonds (ESF) in Nordrhein-Westfalen“
<http://www.esf.nrw.de/>
- Operationelles Programm ESF Nordrhein-Westfalen 2014–2020
http://www.arbeit.nrw.de/pdf/esf/esf_op_nrw_2014_2020.pdf
- Website „Europäischer Sozialfonds in Deutschland“
<http://www.esf.de/>

II.5 Kofinanzierung von Struktur- und Investitionsfondsmitteln

Fördermittel der europäischen Struktur- und Investitionsfonds EFRE, ELER und ESF müssen stets durch nationale Mittel ergänzt werden (Prinzip der Kofinanzierung).

Für den **ESF** kann die nationale Kofinanzierung aus öffentlichen Mitteln des Bundes (u. a. Leistungen der Bundesagentur für Arbeit), des Landes (u. a. Förderprogramme) und der Kommunen (u. a. Jugendhilfeleistungen im Rahmen des SGB VIII, Trägerzuschüsse) sowie aus privaten Mitteln (Eigenmittel, Erlöse oder Einnahmen aus dem Projekt) erfolgen. Auch bei der nationalen Kofinanzierung des ESF muss es sich grundsätzlich um zuschussfähige Ausgaben im Sinne der ESF-Verordnung handeln; so können bspw. Investitionen nicht als Kofinanzierung anerkannt werden.

Bei der ESF-Kofinanzierung kann es sich sowohl um kalkulatorische Leistungen als auch um an den Projektträger fließende Geldmittel handeln. Neben Sachleistungen oder eingebrachten Personalanteilen sind kalkulatorische Leistungen meist teilnehmerbezogen und werden entsprechend der Zielgruppe des Projektes entweder direkt an die Teilnehmer oder als Lohnzuschuss an den Arbeitgeber ausbezahlt.

Beim **ELER** beträgt die EU-Beteiligung an den öffentlichen Ausgaben i.d.R. 45 %. Ausgenommen sind hier Maßnahmen der Zusammenarbeit (M16) und LEADER (M19) für die ein höherer EU-Beteiligungssatz gilt (70 % bzw. 80 %). Die nationalen Kofinanzierungsmittel sind durch öffentliche Mittel (Bundes- oder Landesmittel oder andere, z. B. kommunale Mittel) zu erbringen. Private Mittel können nicht als Kofinanzierungsmittel anerkannt werden. Unabhängig von den EU-Beteiligungssätzen gelten je nach Vorhaben Zuschusssätze, die in den jeweiligen Richtlinien festgelegt werden.

Die nationale Kofinanzierung des **EFRE** kann aus öffentlichen Mitteln des Bundes (u. a. Bundeszuweisungen bei Städtebauförderungsmitteln), des Landes und der Kommunen (kommunale Eigenmittel) sowie privaten Mitteln erfolgen. Bei der Kofinanzierung muss es sich grundsätzlich um zuschussfähige Ausgaben im Sinne der EFRE Verordnung handeln; projektbezogene Personalausgaben der Kommunen können nicht als Kofinanzierung herangezogen werden.

II.6 Kohärenzgebot

Die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen über die ESI-Fonds¹ (VO (EU) Nr. 1303/2013) legt zur Vermeidung von Doppelförderung in Artikel 15 fest, dass die Mitgliedsstaaten **Konsistenz und Kohärenz der ESI-Fonds** untereinander, mit der nationalen Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie den Gemeinschaftspolitiken, einschließlich verschiedener Finanzierungsinstrumente, durch den Abschluss einer Partnerschaftvereinbarung (PV) mit der EU-Kommission sicherstellen müssen. Die Partnerschaftvereinbarung bildet den Rahmen für die Operationellen Programme innerhalb Deutschlands, ist zwischen Bund, Ländern, EU-Kommission sowie Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft abgestimmt geworden und am 22. Mai 2014 von der Europäische Kommission genehmigt worden.

Aus dem Kohärenzgebot ergeben sich für die europäischen Investitions- und Strukturfonds EFRE, ELER und ESF die Grundsätze der Komplementarität, der Subsidiarität und der Additionalität (Zusätzlichkeit). Dies bedeutet, dass Fördermittel aus dem EFRE, ELER und ESF

- die Tätigkeiten der Mitgliedsstaaten nur ergänzen dürfen (Komplementarität),
- nur nachrangig zu nationalen Maßnahmen einzusetzen sind (Subsidiarität) und
- nicht an die Stelle öffentlicher Strukturausgaben der Mitgliedsstaaten (auch der Bundesländer!) treten dürfen (Additionalität).

Für den **EFRE** bedeutet dies beispielsweise, dass der Neubau einer Grundschule – auch wenn der geplante Schulstandort in dem förmlich abgegrenzten Interventionsraum liegt und der schulischen Versorgung der im Quartier lebenden Kinder dient – nicht aus EFRE-Fördermitteln bezuschusst werden darf, weil der Neubau und die Instandhaltung von Schulgebäuden eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Kommunen ist. Dagegen ist die Errichtung oder Änderung (Umnutzung) eines Bürgerzentrums aus dem EFRE förderfähig, da es sich hierbei um keine pflichtige Aufgabe handelt und die Strukturfondsmittel keine öffentlichen Ausgaben ersetzen.

Aus dem Kohärenzgebot ergibt sich für den **ESF**, dass eine Unterstützung von gesetzlich geregelten arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Maßnahmen mit ESF-Mitteln ausgeschlossen ist. Da der Bund neben den Ländern ein eigenes Operationelles Programm ESF aufstellt, ist zusätzlich zu beachten, dass Fördervorhaben immer nur aus einem ESF-Programm gefördert werden dürfen. Eine gemeinsame oder alternative Unterstützung aus mehreren staatlichen oder substaatlichen Operationellen Programmen ist nicht zulässig. Die Einhaltung der Konsistenz und Kohärenz zwischen den Operationellen Programmen des Bundes und der Länder wird u. a. durch eine klare Abgrenzung der Interventionsbereiche sichergestellt.

Für arbeitsmarkt- und bildungspolitische Projekte auf der Quartiersebene bedeutet dies, dass Projekte mit einem grundsätzlichen Förderzugang zu den ESF-Programmen des Bundes – bspw. JUGEND STÄRKEN im Quartier oder BIWAQ – ausschließlich über die Bundesprogramme gefördert werden können. Eine Förderung über das Landes-OP ist ausgeschlossen, unabhängig davon, ob für das Projekt eine Zuwendung aus dem Bundes-OP tatsächlich gewährt wird oder nicht.

¹ Die Europäische Kommission fasst in der VO (EU) Nr. 1303/2013 unter der Bezeichnung „Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)“ die folgenden Fonds zusammen: den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds (KF), den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF).

III. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND DOKUMENTE

III.1 Gemeinsame Dokumente über die Struktur- und Investitionsfonds (ESI)

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates [**Kurz: GSR-VO**]
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0320:0469:DE:PDF>
- Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020. Hrsg.: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Teil 1: Kapitel 1 und 2. CCI Nr. 2014DE16M8PA001 (PDF-Datei; 4,5 MB)
<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/partnerschaftsvereinbarung-zwischen-deutschland-und-der-eu-kommission-fuer-die-umsetzung-der-esi-fonds-unter-dem-gemeinsamen-strategischen-rahmen-in-der-foerderperiode-2014-2020-teil-1,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>
- Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020. Hrsg.: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Teil 2: Kapitel 3 und 4. CCI Nr. 2014DE16M8PA001. Stand: 23. April 2014 (korrigierte Fassung des Dokuments vom 25. Februar 2014)
<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/partnerschaftsvereinbarung-zwischen-deutschland-und-der-eu-kommission-fuer-die-umsetzung-der-esi-fonds-unter-dem-gemeinsamen-strategischen-rahmen-in-der-foerderperiode-2014-2020-teil-2,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

III.2 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 [**Kurz: EFRE-VO**]
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1301&qid=1408014392642&from=DE>
- Operationelles Programm NRW 2014-2020 für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (OP EFRE NRW). Genehmigt am 17.10.2014 durch die Europäische Kommission
http://www.efre.nrw.de/0_2_Aktuelles/00_Newsmedia/OP_Version_final_Internet_01.pdf
- Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014–2020 im Land Nordrhein-Westfalen

vom 28.11.2014 (EFRE-Rahmenrichtlinie – EFRE RRL) inklusive der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE)
https://lv.recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=14670&menu=1&sg=0&keyword=efre

III.3 **Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)**

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 [**Kurz: ELER-VO**]
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0487:0548:DE:PDF>
- NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020. Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raums. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Stand: 6. Januar 2015
http://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/landwirtschaft/programm_laendlicher_Raum/Programmentwurf_06_01_2014_mit_NRR.pdf

III.4 **Europäischer Sozialfonds (ESF)**

- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds [**Kurz: ESF-VO**]
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0470:0486:DE:PDF>
- Operationelles Programm zum ESF in NRW 2014–2020 (Entwurf)
http://www.arbeit.nrw.de/pdf/esf/esf_op_nrw_2014_2020.pdf

IV. ADRESSEN

Bei Fragen zu dem gemeinsamen Aufruf der Programme des EFRE, des ELER und des ESF (2014–2020) zur präventiven und nachhaltigen Entwicklung von Stadtquartieren und Ortsteilen sowie zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung sind die jeweils örtlich zuständigen Bezirksregierungen behilflich. Diese vermitteln bei Bedarf den Kontakt innerhalb der jeweiligen Bezirksregierungen oder zu ergänzenden Beratungsangeboten.

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Telefon: 0 29 31 / 82-0
Telefax: 0 29 31 / 82-2520
E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de
Website: <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/>

Ansprechpartner:

Herr Benedikt Große Hüttmann
Dezernat 35
Telefon: 0 29 31 / 82-2838
Telefax: 0 29 31 / 82-40672
E-Mail: benedikt.grossehuettmann@bra.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon: 0 52 31 / 71-0
Telefax: 0 52 31 / 71-1295
E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de
Website: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/>

Ansprechpartnerin:

Frau Ulrike Berger
Dezernat 35
Telefon: 0 52 31 / 71-3500
Telefax: 0 52 31 / 71-823500
E-Mail: ulrike.berger@brdt.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Telefon: 02 11 / 4 75-0
Telefax: 02 11 / 4 75-2671
E-Mail: poststelle@brd.nrw.de
Website: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/>

Ansprechpartner:

Herr Thorben Goer

Dezernat 35

Telefon: 02 11 / 4 75-2321

Telefax: 02 11 / 4 75-2985

E-Mail: thorben.goer@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Telefon: 02 21 / 1 47-0

Telefax: 02 21 / 1 47-3185

E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Website: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de/>

Ansprechpartner:

Herr Andreas Schwerdt

Dezernat 35

Telefon: 02 21 / 1 47-2244

Telefax: 02 21 / 1 47-2615

E-Mail: andreas.schwerdt@brk.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3

48143 Münster

Telefon: 02 51 / 4 11-0

Telefax: 02 51 / 4 11-2525

E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de

Website: <http://www.bezreg-muenster.nrw.de/>

Ansprechpartnerin:

Frau Yvonne Pape

Dezernat 35

Telefon: 02 51 / 4 11-4021

Telefax: 02 51 / 4 11-81472

E-Mail: yvonne.pape@brms.nrw.de

V. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

DIEK	Dorffinnenentwicklungskonzept
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EHAP	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESI-Fonds	Europäische Struktur- und Investitionsfonds; hierzu zählen u. a. der EFRE, der ELER und der ESF
GSR	Gemeinsamer Strategischer Rahmen, der in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 beschrieben ist
IHK	Integriertes Handlungskonzept
IKEK	Integriertes kommunales Entwicklungskonzept
LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (frz.); Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft (dt.)
OP	Operationelles Programm
VO	Verordnung

VI. IMPRESSUM

Diese Handreichung besteht aus den Beiträgen der Fachressorts der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Sie stellt somit keine Meinungsäußerung und auch kein Rechtsdokument der nordrhein-westfälischen Verwaltungsbehörden zu den europäischen Struktur- und Investitionsfonds dar. Für die inhaltlichen Aussagen tragen die jeweiligen Ressorts die Verantwortung.

Herausgeber:

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und
Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon: 02 11 / 38 43-0
Telefax: 02 11 / 38 43-9110
E-Mail: poststelle@mbwsv.nrw.de
Website: <http://www.mbwsv.nrw.de/>

Bearbeitung:

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und
Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat V.2 "Integrierte Stadterneuerung und
Demografischer Wandel, Soziale Stadt, Stadtumbau West"
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon: 02 11 / 38 43-0
Telefax: 02 11 / 38 43-9110
E-Mail: poststelle@mbwsv.nrw.de

Diese Handreichung wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und -werberinnen oder Wahlhelfern und -helferinnen während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Haftungsausschluss

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) hat die vorliegende Dokumentation mit großer Sorgfalt zusammengestellt und war darum bemüht, Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der Informationen sicher zu stellen. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen und/oder zinsvergünstigten Darlehen aus den dargestellten Förder- und Unterstützungsanboten der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen besteht grundsätzlich nicht.

Das MBWSV übernimmt keine Gewähr und haftet nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung dieser Dokumentation verursacht werden, soweit sie nicht nachweislich durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verschuldet sind. Die aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Erlasse sind gewissenhaft zusammengestellt, erheben aber keinen Anspruch auf Aktualität beziehungsweise Vollständigkeit. Rechtsverbindlich ist die aktuelle Fassung, die in den amtlichen Sammlungen enthalten ist (SGV NRW, SML NRW, BGBl, EUR-Lex).

Bildnachweis

- S. 1, oben links: Luftbild Quartier Essen, Bochold/Altendorf-Nord: Ersatzwohnungsneubau am im Bau befindlichen Niederfeldsee
Foto: Allbau AG, Kennedyplatz 5, 45127 Essen, Website: <http://www.allbau.de>
- S. 1, rechts: Quartier Gladbeck Brauck: Blaues Klassenzimmer am renaturierten Hahnenbach
Foto: Diethelm Wulfert, Schwarzenbergstr. 53, 45472 Mülheim an der Ruhr; Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, Website: <http://www.eglv.de/>
- S.1, unten links: Außerbetriebliche Ausbildung im BAJ-Ausbildungszentrum, Stadtquartier „Dürkopp Tor 6“, Bielefeld
Foto: Oliver Krato, Wielinger Kämpfe 21B, 32312 Lübbecke, Website: <http://oliverkrato.de>
- S. 13 Umsetzung der Prioritätsachse 4 "Nachhaltige Stadt- und Quartiersentwicklung / Prävention" des OP EFRE NRW 2014–2020 im Rahmen Integrierter Handlungskonzept
Grafik: Grafik: Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Website: <http://www.mbwsv.nrw.de/>
- S. 34 Prioritätsachsen des OP EFRE NRW 2014–2020 und dessen spezifische Ziele
Grafik: EFRE-Verwaltungsbehörde NRW im Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, Website: <http://www.efre.nrw.de/>
- S. 40 Mittelaufteilung des OP ESF NRW 2014–2020
Grafik: Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Website: <http://www.mbwsv.nrw.de/>